

Stromversorgungsgesetz StromVG

23.1.2019

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|--|--|
| 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen | | | |
| <p>Art. 4 Begriffe</p> <p>1 In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. Elektrizitätsnetz: Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität. Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden, gelten nicht als Elektrizitätsnetze;</p> <p>b. Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken;</p> <p>c. Erneuerbare Energien: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse;</p> <p>d. Netzzugang: Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen;</p> <p>e. Regelenergie: Automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches</p> | <p>Art. 4 Abs. 1 Bst. e, g, j, k, l und m</p> <p>1 In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>e. Regelenergie: automatisch oder manuell abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches</p> | <p>Art. 4</p> <p>1 In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>b. Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken <u>und für reine Speicher</u>;</p> | <p>Art. 4</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. b: Reine Speicher sollten technologieneutral gleich behandelt werden. Es ist klar zu formulieren, dass die Zurrückspeisung für Pumpspeicherkraftwerke und andere Speicher gilt. Um eine technologieneutrale Umsetzung in Analogie zu Pumpspeichern zu ermöglichen, ist in Abs. 1 Bst. b der Begriff «reine Speicher» aufzunehmen und in der StromVV im Sinn der nachfolgenden Erläuterungen näher zu definieren: Das Anschlusspunktmodell mit ausspeiseseitiger Kostentragung, wie es seit Inkrafttreten des StromVG zur Anwendung kommt, wird von niemandem grundsätzlich in Frage gestellt. Folglich wurde die Entrichtung der Netznutzungsentgelte durch die Endverbraucher in Art. 14 Abs. 2 StromVG geregelt. Art. 4 Abs. 1 StromVG definiert Endverbraucher als Kunden, welche Elektrizität zum eigenen Verbrauch kaufen. Energie, die mit dem Ziel des späteren Weiterverkaufs aus dem Netz bezogen, gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt am Ort der Entnahme wieder eingespeist wird, wurde nicht für den eigenen Verbrauch beschafft. Anlagen welche nur diesem Zweck dienen, werden in den Branchendokumenten als reine Speicher bezeichnet. Diese Speicher stehen in keiner direkten Verbindung mit Endverbrauch und haben üblicherweise einen eigenen Netzanschluss. Endverbraucher, welche in erster Linie ihren Energiebezug mittels Speicher optimieren, werden dagegen als Endverbraucher betrachtet. Sie kaufen die Energie in erster Linie für den eigenen Endverbrauch, auch wenn sie ihren Speicher teilweise oder temporär für</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|--|---|
| <p>2 Der Bundesrat kann die Begriffe nach Absatz 1 sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und veränderten technischen Voraussetzungen anpassen.</p> | <p>j. Verrechnungsmessung: Messung im Netz zu Abrechnungszwecken; dazu gehören der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen; k. Messstellenbetrieb: Einbau, Betrieb und Wartung der Messmittel in einer Messstelle; l. Messdienstleistungen: Erfassung, Bearbeitung und Übermittlung der Messdaten; m. betriebliche Messung: Erfassung von Messdaten zur Netzbetriebsführung.</p> | <p>j. <i>Streichen</i></p> <p>k. <i>Streichen</i></p> <p>l. <i>Streichen</i></p> <p>m. <i>Streichen</i></p> <p>Eventualiter: 1 ... j. Verrechnungsmessung: Messung im Netz zu Abrechnungszwecken <u>und Datenweitergabe an die Berechtigten</u>; dazu gehören der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen; m. <i>Streichen</i></p> | <p>Zu Abs. 1 Bst. j bis m: Der VSE lehnt eine Teilliberalisierung des Messwesens ab. Daher sind die Definitionen in Art. 4 Abs. 1 Bst. j bis m ersatzlos zu streichen. S. auch Bemerkung zu Art. 17a.</p> <p>Zum Eventualantrag:</p> <p>Sollte es zu keiner Streichung der Definitionen in Bst. j bis m kommen, so sind diese wie folgt anzupassen:</p> <p>Eventualiter zu Bst. j: Die Definition der Verrechnungsmessung ist unklar und greift zu kurz. Eine Verrechnungsmessung erfolgt nicht nur zu Abrechnungszwecken. In der französischen Fassung ist zudem durchgehend der Begriff «mesure de décompte» durch jenen von «mesure de facturation» zu ersetzen, wie er in den Branchendokumenten (Metering Code MC-CH 2018) verwendet wird.</p> <p>Eventualiter zu Bst. m: Definition betriebliche Messung ist im Kontext unnötig und kann daher auch gestrichen werden.</p> |
| | <p>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels Art. 4a Elektrizitätsbezug des 16,7-Hz-Netzes 1 Das mit der Frequenz von 16,7 Hz betriebene Netz der schweizerischen Eisenbahnen gilt beim Elektrizitätsbezug aus dem 50-Hz-Netz als Endverbraucher, ausser wenn: a. der Bezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks oder für den Antrieb</p> | <p>Art. 4a</p> | <p>Art. 4a</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|--|--|
| | <p>von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken erfolgt; oder</p> <p>b. es aus Effizienzgründen innerhalb eines Pumpspeicherkraftwerks Elektrizität statt aus dem Kraftwerk selbst ersatzweise aus dem 50-Hz-Netz bezieht, sofern dadurch ein zeitgleiches Pumpen und Turbinieren in diesem Kraftwerk vermieden wird.</p> <p>2 Der Bundesrat kann vorsehen, dass die unter Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a erzeugte Elektrizität in das 50-Hz-Netz zurückgespeist werden muss. Er kann weitere Einzelheiten des Zusammenspiels zwischen 50-Hz- und 16,7-Hz-Netz regeln.</p> | <p>2 Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Die unter Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a erzeugte <u>Energie Elektrizität</u> muss in das 50-Hz-Netz zurückgespeist werden <u>muss</u>. <u>Der Bundesrat</u> Er kann weitere Einzelheiten des Zusammenspiels zwischen 50-Hz- und 16,7-Hz-Netz regeln.</p> | <p>Zu Abs. 2: Wenn Energie aus dem 50-Hz-Netz netznutzungsbehaftet in einen See hochgepumpt und anschliessend zum Endverbrauch als Traktionsstrom turbiniert wird, müsste die Netznutzung für das 50-Hz-Netz verrechnet werden. Analog der Lösung für Speicher soll nur der Elektrizitätsbezug, der gepumpt und wieder ins 50-Hz-Netz eingespeist wird, von der 50-Hz-Netznutzung befreit werden.</p> |
| <p>2. Kapitel: Versorgungssicherheit</p> <p>1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung</p> | | | |
| <p>Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie</p> <p>1 Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden.</p> <p>2 Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.</p> <p>3 Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu verpflichten,</p> | <p>Art. 5 Abs. 2</p> <p>2 Die Netzbetreiber sind neben dem Netzbetrieb auch für die Grundversorgung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.</p> | | |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|--|--|
| <p>Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen.</p> <p>4 Die Kantone können Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen.</p> <p>5 Der Bundesrat legt transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Zuordnung von Endverbrauchern zu einer bestimmten Spannungsebene fest. Er kann entsprechende Regeln für Elektrizitätserzeuger und Netzbetreiber festlegen. Er kann die Endverbraucher und Netzbetreiber beim Wechsel von Anschlüssen zur anteilmässigen Abgeltung von Kapitalkosten nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen und zeitlich befristet zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte verpflichten.</p> | | | |
| <p>Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher</p> <p><i>Abs. 5 und 5^{bis} Fassung gemäss Strategie Stromnetze (noch nicht in Kraft):</i></p> <p>1 Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.</p> <p>2 Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.</p> <p>3 Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchsscharakteristik, die von der gleichen</p> | <p>Art. 6 Grundversorgung</p> <p>1 Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nicht oder nicht mehr Gebrauch machen, haben Anspruch, vom Netzbetreiber ihres Netzgebiets jederzeit zu angemessenen Elektrizitätstarifen mit der gewünschten Menge an Elektrizität versorgt zu werden (Grundversorgung).</p> <p>2 Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung</p> | <p>Art. 6</p> <p>1 <i>Gemäss geltendem Recht, sowie:</i> Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet <u>Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nicht oder nicht mehr Gebrauch machen den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten</u>, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität <u>und zu angemessenen Tarifen</u> liefern können (Grundversorgung).</p> <p>2 <i>Streichen</i></p> | <p>Art. 6</p> <p>Zu Abs. 1: Es besteht kein Anspruch auf ein völlig störungsfreies Netz und damit eine unterbrechungsfreie Versorgung (vgl. Erläuternder Bericht, S. 78). Die Formulierung in Abs. 1 ist gemäss geltendem Recht beizubehalten. Heute treffen die Netzbetreiber die für die Versorgung erforderlichen Massnahmen. Sie können diese auch an Dritte delegieren oder sich zu deren Erbringung mit anderen Verteilnetzbetreibern zusammenschliessen. Die Verantwortung bleibt dabei unverändert beim Netzbetreiber. Dies soll auch weiterhin so sein.</p> <p>Zu Abs. 2 und 4 Bst. b: Wird im Fall einer vollständigen Marktöffnung an einer Grundversorgung festgehalten, ist sowohl auf eine Preis- wie auch auf eine Produktregulierung zu verzichten,</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|--|---|
| <p>Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.</p> <p>4 Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>5 Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben, nötigenfalls über Tarifanpassungen in den Folgejahren. Für Preisvorteile, die ein Jahr betreffen, das mehr als fünf Jahre zurückliegt, müssen keine solchen Tarifanpassungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>5^{bis} Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 5 nicht miteinrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>6 Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.</p> | <p>einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.</p> <p>3 Die Elektrizitätstarife der Grundversorgung müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Grundsätze für die Ermittlung der Vergleichsmarktpreise; den Mindestanteil der erneuerbaren Energie am Standardelektrizitätsprodukt. | <p>3 Die Elektrizitätspreise Elektrizitätstarife der Grundversorgung müssen für ein Jahr fest sein, die Endverbraucher nach Absatz 1 verpflichten sich für die gleiche Dauer. Für und für Endverbraucher mit gleichartiger Bezugscharakteristik Verbrauchscharakteristik müssen die Elektrizitätspreise Elektrizitätstarife einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.</p> <p>4 Streichen</p> | <p>da genügend Substitutionsmöglichkeiten bestehen und keine Marktmacht vorhanden ist. Die Endkunden haben jedes Jahr die Möglichkeit, aus der und in die Grundversorgung zu wechseln. Die Grundversorgung unterliegt damit den Marktkräften. Eine Preisregulierung ist unnötig. Eine Produktvorgabe greift ihrerseits in die unternehmerische Freiheit einzelner Marktakteure ein und stellt in Kombination mit einer allfälligen Preisvorgabe ein unzumutbares Risiko für die Verteilnetzbetreiber dar. Der Absatz in die Standard-Grundversorgung wird zudem bei vollständiger Marktöffnung zudem zu klein und zu unsicher sein, um die erhofften Signale für Investitionen in heimische, erneuerbare Energien zu bewirken. Sollte an einer Preisregulierung festgehalten werden, ist die Branche bei der konkreten Ausgestaltung einzu beziehen.</p> <p>Zu Abs. 3 und 4 Bst. a: Da die Grundversorgung den Marktkräften unterliegt, ist in diesem Zusammenhang künftig von einem Elektrizitätspreis und nicht mehr von einem Elektrizitätstarif zu sprechen. Auch das Fernmeldegesetz beispielsweise spricht in Zusammenhang mit der Grundversorgung von Preisen und nicht von Tarifen (Art. 17 FMG). Da die Preise in der Grundversorgung für ein Jahr im Voraus festzulegen sind, hat sich im Gegenzug der Endverbraucher für ein Jahr zu verpflichten. Beides ist gesetzlich festzulegen. Dadurch entsteht Fristenkongruenz zwischen festen Preisen und fester Abnahme. Massgebend für die Kosten der Belieferung in der Grundversorgung ist nicht die Verbrauchscharakteristik des Endverbraucher, sondern dessen Bezugscharakteristik. Entsprechend sind die Preise bei gleichartiger Bezugscharakteristik gleich auszugestalten. Zum Zeitpunkt der Gesetzgebung des geltenden StromVG war diese Unterscheidung noch nicht bedeutsam. Infolge der Verbreitung von Eigenverbrauch und lokaler Speicherung ist heute eine entsprechende Anpassung angezeigt. Eine Preisregulierung der Grundversorgung wird abgelehnt (siehe oben). Entsprechend ist die Regelung betreffend Angemessenheit zu streichen.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|--------|-----------|
| <p>7 Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.</p> | | | |
| <p>Art. 7 <i>(noch nicht in Kraft)</i></p> <p>Fassung gemäss AS 2007 3425</p> <p>Art. 7 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung</p> <p>1 Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1 keinen Gebrauch machen, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen liefern können.</p> <p>2 Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für Endverbraucher nach Absatz 1 mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.</p> <p>3 Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Vertragsmodalitäten.</p> | <p>Art. 7 Ersatzversorgung</p> <p>Beauftragt ein Endverbraucher bei Beendigung eines Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten oder fällt sein Lieferant aus, so wird er, auch bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, bei Bedarf ersatzweise vom Netzbetreiber seines Netzgebiets versorgt. Dieser ist dabei nicht an die Elektrizitätstarife der Grundversorgung gebunden.</p> | | |
| <p>2. Abschnitt: Sicherstellung der Versorgung</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|--|--|
| <p>Art. 8 Aufgaben der Netzbetreiber <i>Abs. 2 und 4 Fassung gemäss Strategie Stromnetze (noch nicht in Kraft):</i></p> <p>1 Die Netzbetreiber koordinieren ihre Tätigkeiten. Ihnen obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes; b. die Organisation der Netznutzung und die Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Netzen; c. die Bereitstellung der benötigten Reserveleitungskapazität; d. die Erarbeitung der technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb. Sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. <p>2 <i>Aufgehoben</i></p> <p>3 Sie orientieren die Elektrizitätskommission (EiCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.</p> <p>4 <i>Der Bundesrat kann für Betreiber von kleinen Verteilnetzen Erleichterungen in Bezug auf die Pflichten nach Absatz 3 vorsehen.</i></p> <p>5 Der Bundesrat sieht für Pflichtverletzungen Sanktionen einschliesslich Ersatzvornahmen vor.</p> | <p>Art. 8 Abs. 1^{bis}</p> <p>1^{bis} Die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz Angeschlossenen unterstützen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs.</p> | <p>Art. 8</p> <p>1^{bis} Die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz Angeschlossenen unterstützen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. <u>Der Bundesrat kann zudem Bestimmungen erlassen, um die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz Angeschlossenen zu verpflichten, auch den effizienten Netzbetrieb zu unterstützen.</u></p> | <p>Art. 8</p> <p>Zu Abs. 1^{bis}: S. auch Bemerkung zu Art. 17b^{bis}. Der Erläuternde Bericht erwähnt die besondere Attraktivität des Einspeisemanagements mehrfach (Erläuternder Bericht, S. 23 und 26). Der Bundesrat sollte daher die Kompetenz bekommen, solche Lösungen mit steigendem PV-Anteil zu ermöglichen.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|-----------------|---|---|---|
| | <p>Art. 8a Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen</p> <p>1 Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle wird jährlich eine Speicherreserve gebildet. In dieser Reserve halten die daran teilnehmenden Betreiber während einer bestimmten Zeit gegen Entgelt Energie so vor, dass im Bedarfsfall Elektrizität abrufbar ist.</p> <p>2 Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt sind Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber mit ans Schweizer Netz angeschlossenen Speichern, bei denen Energie in Elektrizität umgewandelt werden kann. Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibung ermittelt.</p> <p>3 Die EICom legt in Absprache mit der nationalen Netzgesellschaft jährlich die Eckwerte für die Reserve fest, insbesondere:</p> <p>a. die nötige Vorhaltemenge und den Vorhaltezeitraum;</p> | <p>Art. 8a</p> <p>1 Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle wird jährlich eine Speicherreserve gebildet. In dieser Reserve halten die Anbietenden nach Zuschlag daran teilnehmenden Betreiber während einer bestimmten Zeit gegen Entgelt Energie so vor, dass <u>diese</u> im Bedarfsfall <u>als vermiedener Verbrauch oder als</u> Elektrizität abrufbar ist.</p> <p>2 Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt <u>aber nicht verpflichtet</u> sind <u>Verbraucher sowie</u> Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber mit ans Schweizer <u>Elektrizitätsnetz</u> <u>Netz</u> angeschlossenen <u>Speicherkraftwerken</u> <u>und</u> Speichern, bei denen Energie <u>in der Schweiz gespeichert und in Elektrizität umgewandelt werden kann. Für Speicherkraftwerke an der Grenze kann der Bundesrat Ausnahmen vorsehen.</u> Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibung ermittelt.</p> <p>3 Die EICom legt in Absprache mit der nationalen Netzgesellschaft jährlich die Eckwerte für die Reserve fest, insbesondere:</p> | <p>Art. 8a</p> <p>Zu Abs. 1: Art. 8a sollte möglichst offen ausgestaltet sein, damit er auch künftigen Anforderungen genügt. Dies betrifft in Abs. 1 insbesondere auch die Öffnung hinsichtlich kontrahierbarer Verbrauchsverzichte.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Speicherreserve soll marktbasierend beschafft werden. Das bedeutet, dass Verbraucher, Speicherkraftwerksbetreiber und Speicherbetreiber berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, an der Reserve teilzunehmen. Der VSE lehnt eine Angebotsverpflichtung und somit einen Kontrahierungszwang, wie er sich z.B. aus Abs. 3 Bst. b. Ziff. 1 ergeben könnte, ab. Die Speicherkraftwerke oder Speicher sollen ans Schweizer Elektrizitätsnetz i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Bst. a StromVG angeschlossen sein. Bei den meisten Speichern wird nicht der Speicher ans Elektrizitätsnetz angeschlossen, sondern das zum Speicher gehörende thermische oder hydraulische Kraftwerk. Im Bedarfsfall ist nicht ausgeschlossen, dass nicht nur der Import in die Schweiz von Strom, sondern auch von anderen Energieformen stark limitiert sein könnte (z.B. Gas oder andere Brennstoffe). Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Energie im Bedarfsfall nicht erst in die Schweiz eingeführt werden muss, sondern dass sie physisch in der Schweiz gespeichert ist. Es gibt hydraulische Speicherkraftwerke mit sich teilweise im Ausland befindlichen Speicherseen, deren einzige Entnahmemöglichkeit aber in der Schweiz liegt (z.B. Lago di Lei oder Lago di Livigno). Im Bedarfsfall steht die Energie also ausschliesslich der Schweiz zur Verfügung, ohne dass sie erst in die Schweiz eingeführt werden müsste. Diese Kraftwerke sollen an der Reserve teilnehmen können.</p> <p>Zu Abs. 3 und 4: Die beiden Absätze regeln die Kompetenzzuteilung zwischen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft. Die Eckwerte der Reserve sollen dabei von der EICom festgelegt werden, soweit dies nicht in der Verordnung geregelt wird. Für die Vorhaltemenge und den Vorhaltezeitraum legt der Bundesrat gemäss Abs. 6 Bst. a die Dimensionierung der Speicherreserve</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|-----------------|---|--|---|
| | <p>b. die Grundzüge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausschreibung, einschliesslich allfälliger Entgeltobergrenzen, 2. der Entschädigung bei einem Abruf, 3. der Strafzahlungen, die die teilnehmenden Betreiber leisten müssen, wenn sie ihren Vorhaltepfllichten nicht nachkommen. | <p>b. die Grundzüge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausschreibung, einschliesslich allfälliger Entgeltobergrenzen, 2. <i>Streichen</i> <p><u>c. die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepfllichten.</u></p> | <p>(gemäss Erläuterndem Bericht ist dies eine bestimmte Anzahl Tage Selbstversorgungsfähigkeit der Schweiz) fest. Es liegt im Kompetenzbereich der ECom zu entscheiden, wen sie zur Umrechnung dieser Anzahl Tage in die effektiv vorzuhaltende Energiemenge einbeziehen will. Es ist davon auszugehen, dass die nationale Netzgesellschaft in ihrer Rolle als Führerin der Regelzone Schweiz am besten dazu geeignet ist. Für die Grundzüge sowie für die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepfllichten hingegen soll nicht Swissgrid, sondern einzig die ECom zuständig sein. Diese Aufgaben liegen im originären Aufgabenbereich einer Regulierungsbehörde. Aus diesem Grund werden diese Aufgaben in Art. 22 Abs. 2 Bst. f auch explizit der ECom zugewiesen, nicht der Swissgrid. Würden diese Aufgaben der Swissgrid zugewiesen, wären damit Ansprüche an Datenaustausch verbunden. Dadurch erhielte Swissgrid als Monopsonistin verschiedener Systemdienstleistungen (wie z.B. Regelenergie, Redispatch, Speicherreserve, etc.), und damit als Marktteilnehmerin einen Wettbewerbsvorteil, den sie gegenüber den Anbietern ausspielen könnte.</p> <p>Zu Abs. 3 Bst. b Ziff. 1: Der VSE lehnt Entgeltobergrenzen für die Vorhaltung von Energie in der Reserve ab. Werden die Obergrenzen im Rahmen der Ausschreibung nicht erreicht, haben sie weder eine Bedeutung, noch stiften sie einen Nutzen. Werden sie im Rahmen einer Ausschreibung hingegen erreicht, kann die Reserve nicht oder zumindest nicht vollständig bereitgestellt werden. Zur vollständigen Bereitstellung wäre ein Kontrahierungszwang notwendig. Dieser wäre letztlich ein nicht marktbasierter Eingriff in die Bewirtschaftung der Speicher, der einer Enteignung gleichkommt und somit entschädigungspflichtig wäre.</p> <p>Die im Erläuternden Bericht aufgeführte Begründung (kein Zustandekommen eines richtigen Wettbewerbs, zu kleiner Bieterkreis) betrifft das Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung. Dies fällt in den Bereich des Wettbewerbsrechts. Die entsprechenden Instrumente sind heute schon dort definiert. Die vorgeschlagene gesetzliche Lösung ist somit nicht notwendig.</p> <p>Zu Abs. 3 Bst. b Ziff. 2: Um den Eingriff in die Märkte möglichst gering zu halten, ist die Entschädigung bei einem Abruf möglichst marktnah zu gestalten. Der im Erläuternden Bericht beschriebene Fall, wonach Unternehmen «einen Abruf der Reserve durch spezielles Verhalten auf dem Strommarkt» herbeiführen könnten, wird in der Realität mit rational agierenden Akteuren nicht eintreten, solange die Entschädigung nicht über dem letzten möglichen Marktpreis liegt. Die Festlegung der Entschädi-</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|-----------------|---|---|--|
| | <p>4 Die nationale Netzgesellschaft nimmt die jährliche operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende wiederkehrenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie legt die Modalitäten der Ausschreibung, einschliesslich der Eignungs- und Zuschlagskriterien,</p> | <p>4 Die nationale Netzgesellschaft nimmt die jährliche operative Abwicklung der Reserve vor. Sie hat insbesondere folgende wiederkehrenden Aufgaben:</p> | <p>gung im Falle eines Abrufs muss den potentiellen Anbietern im Vorfeld der Auktion bekannt sein. Bei einer zu tiefen Entschädigung könnte bei Swissgrid der Fehlanreiz entstehen, deutlich weniger Regelenergie zu beschaffen, und die Reserve für weitere, in Abs. 2 nicht definierte Zwecke zu verwenden. Zudem soll die Entschädigung bei einem Abruf nicht durch die ECom, sondern in der Verordnung geregelt werden. Ziffer 2 ist deshalb in Art. 8a Abs. 6 zu verschieben.</p> <p>Zu Abs. 3 Bst. c: Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten ist eine ureigene Aufgabe einer Regulierungsbehörde. Dazu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltpflichten der Speicherreserve. Der VSE fordert, dass diese einzig bei der ECom liegt.</p> <p>Die für die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltpflichten notwendigen Daten sind auf das Minimum zu beschränken, zumal Datenlieferungen immense Aufwände bei den betroffenen Unternehmen generieren. Die im Erläuternden Bericht zu Abs. 6 genannten Datenerfordernisse gehen für die genannten Zwecke viel zu weit. Auf die Erhebung von Daten, welche keinen konkreten Nutzen schaffen, ist daher zu verzichten. Zudem ist wichtig, dass die für die Überwachung notwendigen Daten nur an die ECom, nicht aber an Swissgrid gehen, soweit sie für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes nicht notwendig sind. Für den tatsächlichen Fall der Gefährdung des sicheren Netzbetriebs haben die Kraftwerksbetreiber mit der ECom bereits heute eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Datenweitergabe durch die ECom im Gefährdungsfall sicherstellt. Dementsprechend besteht auch keine Notwendigkeit für eine weitergehende gesetzliche Regelung. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Datenweitergabe an die nationale Netzgesellschaft bedeutet, dass diese als Monopsonistin verschiedener Systemdienstleistungen (wie z.B. Regelenergie, Redispatch, Speicherreserve, etc.) und damit als Marktteilnehmerin einen Wettbewerbsvorteil erhält, den sie gegenüber den Anbietern ausspielen könnte. Aus kartellrechtlicher Sicht ist daher eine Datenweitergabe auf das absolute Minimum zu beschränken.</p> <p>Zu Abs. 4: Abs. 4 ist offener auszugestalten. Die Abwicklung kann jährlich oder soweit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr erfolgen. Es könnte auch sein, dass künftig auch andere Zeiträume relevant sind.</p> <p>Zu Abs. 4 Bst. a: Im Erläuternden Bericht werden bezüglich Eignungs- und Zuschlagskriterien neben technischen auch örtliche Aspekte genannt. Die Speicherreserve soll marktbasierend und</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|-----------------|---|--|--|
| | <p>sowie die Modalitäten des Abrufs fest.</p> <p>b. Sie führt die Ausschreibung durch und ermittelt so die teilnehmenden Betreiber, soweit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr, und schliesst mit ihnen eine Vereinbarung.</p> <p>c. Sie überwacht die Einhaltung der Vorhaltepfllichten.</p> <p>5 Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt die EICom die Reserve auf Antrag der Netzgesellschaft zum Abruf frei. Macht der Markt die nötige Energie nicht verfügbar oder tritt der Bedarfsfall anderswie ein, ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie zur Deckung der unausgeglichenen Bilanzgruppen ab. Sie leistet zu deren Lasten eine Entschädigung an die Betreiber, bei denen der Abruf stattfindet.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:</p> | <p>b. Sie führt die Ausschreibung durch und ermittelt so die teilnehmenden Betreiber, soweit sinnvoll auch für mehr als ein Jahr, und schliesst mit ihnen eine Vereinbarung.</p> <p>c. Streichen</p> <p>5 Zeichnet sich eine kritische Versorgungssituation ab, so gibt die EICom die Reserve auf Antrag der Netzgesellschaft zum Abruf frei. <u>Kann die nötige Energie weder an den Märkten beschafft noch über die am Markt erhältliche Regelenergie gedeckt werden. Macht der Markt die nötige Energie nicht verfügbar oder tritt der Bedarfsfall anderswie ein</u>, ruft die Netzgesellschaft die nötige Energie <u>aus der Reserve</u> zur Deckung der unausgeglichenen Bilanzgruppen <u>oder als letzte Massnahme i.S.v. Art. 20a StromVG</u> ab. Sie leistet zu deren Lasten eine Entschädigung an die Betreiber, bei denen der Abruf stattfindet.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:</p> | <p>möglichst diskriminierungsfrei beschafft werden. Die Berücksichtigung örtlicher Aspekte kann dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit widersprechen und den freien Wettbewerb einschränken.</p> <p>Zu Abs. 4 Bst. c: Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten ist eine ureigene Aufgabe einer Regulierungsbehörde. Dazu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepfllichten der Speicherreserve. Der VSE fordert, dass diese einzig bei der EICom liegt. Dementsprechend ist dieser Satz in Abs. 3 zu verschieben.</p> <p>Zu Abs. 5: In Abs. 5 muss erstens klar werden, dass die Speicherreserve das Mittel letzter Wahl ist und darum Abrufe aus der Speicherreserve auf das absolute Minimum zu beschränken sind. Zweitens sind die Verwendungszwecke für einen Abruf klar zu definieren: Der erste und ureigentliche Verwendungszweck für einen Abruf ist die Lösung von Energieproblemen, wie sie in der spezifischen Situation der Schweiz am Ende des Winters entstehen können. Als zweiter Verwendungszweck kommt ausnahmsweise auch die Lösung von Netzproblemen in Frage. Die Formulierung des Teilsatzes «Macht der Markt die nötige Energie nicht verfügbar» kann missverstanden werden. Es muss darum unabhängig des Verwendungszwecks klar sein, dass Swissgrid zuerst die Energie auf den verschiedenen Märkten beschaffen oder über die am Markt erhältliche Regelenergie decken muss. Die Reserve darf zur Lösung von Energieproblemen erst abgerufen werden, wenn die notwendige Energie so nicht beschafft werden kann. Der Teilsatz «oder trifft der Bedarfsfall anderswie ein» definiert die Verwendungszwecke nicht abschliessend und öffnet so Tür und Tor für die missbräuchliche Verwendung der Energie aus der Speicherreserve. Im schlimmsten Fall könnte die Speicherreserve für den ureigentlichen Verwendungszweck (Lösung von Energieproblemen) nicht mehr oder nur noch in beschränktem Ausmass zur Verfügung stehen. Im Erläuternden Bericht wird auf einen Redispatch als möglichen Verwendungszweck verwiesen, d.h. auf eine Verwendung zur Lösung eines Netzproblems. Die Speicherreserve adressiert grundsätzlich ein Energieproblem. Falls sie im Ausnahmefall dennoch zur Lösung von Netzproblemen eingesetzt werden soll, müssen zuerst alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Dazu gehören wie bei Energieproblemen alle marktbasieren Möglichkeiten inkl. SDL. Zusätzlich sind alle Massnahmen auszuschöpfen, die bei Netzrestriktionen möglich sind. Diese Massnahmen sind heute schon für einen allfälligen manuellen Lastabwurf definiert und klar priorisiert.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|--|---|
| | <p>a. die Kriterien zur Festlegung der Vorhaltemenge und der übrigen Dimensionierung der Reserve;</p> <p>b. den Reserveabruf, wobei Störungen der Energie- und Systemdienstleistungsmärkte möglichst zu vermeiden sind, sowie die ausnahmsweise Möglichkeit einer vorzeitigen Reserveauflösung;</p> <p>c. die Auskunft-, Angabe- und Zutrittsgewährungspflichten der Betreiber;</p> <p>d. allfällige besondere Regeln für Partnerwerke;</p> <p>e. Kriterien für einen Preisaufschlag analog zur Ausgleichsenergie;</p> <p>f. eine allfällige Erweiterung der Berechtigung zur Teilnahme an der Reserve auf Anbieter von Nachfrageflexibilität.</p> | <p>b. den Reserveabruf, wobei Störungen der Energie- und Systemdienstleistungsmärkte möglichst zu vermeiden sind, sowie die <u>Kriterien für eine ausnahmsweise Möglichkeit einer vorzeitigen Reserveauflösung</u>;</p> <p>d. <i>Streichen</i></p> <p>e. Kriterien zur <u>Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises im Falle eines Abrufs der Energie aus der Speicherreserve für einen Preisaufschlag analog zur Ausgleichsenergie</u>;</p> <p>g. <u>Entschädigung der Energie bei einem Abruf.</u></p> | <p>Der Abruf aus der Speicherreserve zur Lösung von Netzproblemen soll also nur als letzte Massnahme vor einem manuellen Lastabwurf möglich sein. Die gesetzliche Grundlage für den manuellen Lastabwurf befindet sich in Art. 20a StromVG. Darauf soll verwiesen werden.</p> <p>Zu Abs. 6 Bst. b: Die Kriterien für eine vorzeitige Reserveauflösung sollen vor der Ausschreibung bekannt sein, damit sie eingepreist werden können. Sie sollen von der aktuellen Versorgungslage abhängen: Wenn vor oder während des Vorhaltezeitraums die Speicher gut gefüllt sind, keine Produktions- oder Netzengpässe in den Nachbarstaaten absehbar sind und sich keine Kälteperiode abzeichnet, gibt es keinen Grund, die Reserve nicht vorzeitig ganz oder teilweise aufzulösen. Möglicherweise wäre eine gestaffelte Auflösung in jedem Fall sinnvoll, um Auswirkungen auf den Markt zum Zeitpunkt der Auflösung zu vermeiden. Auf eine Reduktion der Prämie ist dabei in jedem Fall zu verzichten, da durch die Vorhaltung bei den Speicherkraftwerksbetreibern in den vorangegangenen Wintermonaten die Opportunitätskosten bereits entstanden sind.</p> <p>Zu Abs. 6 Bst. d: S. Bemerkungen zu Art. 8a Abs. 3 Bst. c, Art. 8a Abs. 4 Bst. c, Art. 25 Abs. 1 sowie Art. 27.</p> <p>Zu Abs. 6 Bst. e: Aus Anreizgründen darf der Preis für den Bezug von Energie aus der Speicherreserve nie tiefer liegen als der zum Zeitpunkt des Abrufs geltende Marktpreis (bzw. der letzte mögliche Marktpreis, wenn die Märkte nicht mehr schliessen). Der Bundesrat soll die Kriterien zur Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises im Falle eines Abrufs der Energie aus der Speicherreserve festlegen. Auf Pönalen für die unausgeglichenen Bilanzgruppen ist dabei zu verzichten.</p> <p>Zu Abs. 6 Bst. g: S. auch Bemerkung zu Art. 8a Abs. 2 Bst. b Ziff. 2. Die Entschädigung bei einem Abruf ist so festzulegen, dass der Bezug aus der Reserve ähnlich teuer ist wie der Bezug am Markt und damit deutlich höher, als der Wert des Wassers bei Auflösen der Reserve im Frühjahr. Weiter sollen alle Reservekraftwerke gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie abgerufen werden oder nicht.</p> |
| <p>3. Kapitel: Netznutzung 1. Abschnitt: Entflechtung, Kostenrechnung und Information</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|--|--|
| <p>Art. 12 Information und Rechnungsstellung</p> <p>1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen die Netznutzungstarife, die Jahressumme der Netznutzungsentgelte, die Elektrizitätstarife, die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen sowie die Jahresrechnungen.</p> <p>2 Sie stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber auch Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, ist dies auf der Rechnung getrennt auszuweisen.</p> <p>3 Sie dürfen bei Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.</p> | <p>Art. 12 Information und Rechnungsstellung</p> <p>1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:</p> <p>a. die Netznutzungstarife;</p> <p>b. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;</p> <p>c. die Messtarife;</p> <p>d. die Elektrizitätstarife der Grundversorgung;</p> <p>e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss; sowie</p> <p>f. die Jahresrechnungen.</p> <p>2 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Anbieter von Elektrizität bestimmte Angaben zur Herkunft der Elektrizität machen und bestimmte Vertragsbedingungen offenlegen müssen.</p> <p>3 Die Netzbetreiber stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und der Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, den Messstellenbetrieb vornehmen oder als Messdienstleister auftreten, sind auch diese Positionen auf der Rechnung gesondert auszuweisen.</p> | <p>Art. 12</p> <p>1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:</p> <p>a. <u>alle Tarife, welche den Endverbrauchern und Produzenten in Rechnung gestellt werden die Netznutzungstarife;</u></p> <p>c. <i>Streichen</i></p> <p>d. <i>Streichen</i></p> <p>2 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Anbieter von Elektrizität veröffentlichen die allgemeinen Geschäftsbedingungen und machen bestimmte Angaben zur Herkunft der Elektrizität gemäss Art. 9 des Energiegesetzes machen und bestimmte Vertragsbedingungen offenlegen müssen.</p> <p>3 Die Netzbetreiber stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und der Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, den Messstellenbetrieb vornehmen oder als Messdienstleister auftreten, sind auch diese Positionen auf der Rechnung gesondert auszuweisen.</p> | <p>Art. 12</p> <p>Zu Abs. 1: Im Gesetz sollten keine Umsetzungsdetails geregelt werden, welche dann nur schwer anzupassen sind. Die Messtarife wurden beispielsweise mit der Energiestrategie 2050 abgeschafft und sollen jetzt schon wieder eingeführt werden. Im Sinne der Kontinuität soll die Regelung aus der Energiestrategie 2050 beibehalten und auf die Erhebung von Messtarifen verzichtet werden. Alle vom Netzbetreiber erhobenen Tarife sollen publiziert werden, aber auf eine einzelne Nennung im Gesetz ist zu verzichten. Zudem ist Bst. c ersatzlos zu streichen, da der VSE eine Teilliberalisierung des Messwesens ablehnt. S. auch Bemerkung zu Art. 17a.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Formulierung lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Privatrechtliche Verträge unterliegen dem Geschäftsgeheimnis. Versorger müssen die AGBs publizieren. Wenn die Behörde Fragen zum Verhältnis zwischen Versorger und Kraftwerk/Händler hat, soll sie diese Informationen über ein ordentliches Verfahren einfordern.</p> <p>Zu Abs. 3: Der VSE lehnt eine Teilliberalisierung des Messwesens ab. S. auch Bemerkung zu Art. 17a.</p> |
| <p>2. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsentgelt</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|---|--|
| <p>Art. 13 Netzzugang</p> <p>1 Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren.</p> <p>2 Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der sichere Betrieb des Netzes gefährdet würde; b. keine freie Kapazität vorhanden ist; c. bei grenzüberschreitender Netznutzung vom ausländischen Staat kein Gegenrecht gewährt wird; oder d. eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 vorliegt. <p>3 Bei der Zuteilung von Kapazität im Netz haben gegenüber sonstigen Lieferungen Vorrang in der nachstehenden Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Lieferungen an Endverbraucher nach Artikel 6 Absatz 1; b. ... c. Lieferungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, insbesondere Wasserkraft. | <p>Art. 13 Abs. 3</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p> | | |
| | <p>Art. 13a Wechselprozesse</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Ermöglichung von Lieferantenwechseln sowie von Ein- und Austritten bei der Grund- und der Ersatzversorgung (Wechselprozesse) erforderlich sind. Er regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verfahren und die Aufgaben aller Beteiligten; b. die Termine für Ein-, Aus- und Wiedereintritte bei der Grundversorgung; c. die Termine für Austritte aus der Ersatzversorgung; d. die Voraussetzungen, unter denen grundversorgungsberechtigte End- | <p>Art. 13a</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt <u>unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips</u> die Ausführungsbestimmungen, die zur Ermöglichung von Lieferantenwechseln sowie von Ein- und Austritten bei der Grund- und der Ersatzversorgung (Wechselprozesse) erforderlich sind. Er regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Streichen</i> c. <i>Streichen</i> d. <i>Streichen</i> | <p>Art. 13a</p> <p>Die Netzbetreiber haben seit der Teilliberalisierung des Strommarktes die ihnen übertragene Verantwortung für das Messwesen und die Informationsprozesse erfolgreich wahrgenommen. Die Netzbetreiber regeln die Wechselprozesse prinzipiell selbst, sie erstellen Richtlinien für die Prozesse und den Datenaustausch mit den Marktteilnehmern. Die Ausführungsbestimmungen zu Verfahren und Aufgaben aller Beteiligten regeln die Netzbetreiber in Form von Richtlinien subsidiär. Bei den freien Kunden regelt bereits heute der Netzbetreiber erfolgreich den Datenaustausch.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| | <p>verbraucher Elektrizitätslieferverträge ausserhalb der Grundversorgung kündigen können.</p> <p>2 Die Netzbetreiber dürfen die Kosten, welche ihnen durch Wechselprozesse anfallen, nicht individuell anlasten.</p> | <p><u>3 Die Netzbetreiber erstellen Richtlinien für die Prozesse und den Datenaustausch mit den Marktteilnehmern.</u></p> | |
| <p>Art. 14 Netznutzungsentgelt</p> <p>1 Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.</p> <p>2 Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.</p> | <p>Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 3 Einleitungssatz, 3^{bis} und 3^{ter}</p> <p>Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife</p> | <p>Art. 14</p> <p>2 Das Netznutzungsentgelt wird auf der Basis von Netznutzungstarifen erhoben <u>und ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen:</u></p> <p><u>2^{bis} Der Netzbetreiber kann seine Endverbraucher pro Spannungsebene in Kundengruppen unterteilen. Dabei muss sich die Zuteilung eines Endverbrauchers zu einer Kundengruppe an seinem Verhalten am Ausspeisepunkt orientieren.</u></p> | <p>Art. 14</p> <p>Die aus alter Zeit stammende Netztarifierung behindert die politisch gewünschte Entwicklung zu mehr Dezentralität. Sie muss an die heutige Realität angepasst werden, um eine verursachergerechte Netzkostentragung sicher zu stellen. Der Leistungsbedarf muss stärker gewichtet werden. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen sind dazu grundsätzlich ausreichend.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Ergänzung in Abs. 2 nimmt das Anliegen der Anpassung in Abs. 3 auf und lässt den Fokus in Abs. 3 auf den Grundsätzen für die Festlegung der Netznutzungstarife. In der Verordnung sollte zudem geklärt werden, was zum Netznutzungsentgelt gehört (Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, etc.).</p> <p>Zu Abs. 2^{bis}: Der neue Abs. 2^{bis} nimmt auf, dass die Kunden pro Spannungsebene in Kundengruppen aufgeteilt werden dürfen. Dies ist bereits im bestehenden Abs. 3 Bst. c. implizit festgehalten. Mit dem neuen Abs. 2^{bis} wird zusätzlich auf Gesetzesstufe festgehalten, dass eine Zuteilung der Endverbraucher unabhängig vom Nutzungszweck zu erfolgen hat. Damit wird ermöglicht, dass Kunden entsprechend ihrer Kostenverursachung unterschiedlich tarifiert werden, und gleichzeitig ausgeschlossen, dass Kundengruppen alleine aufgrund des Vorhandenseins einer Produktionsanlage oder Eigenverbrauch gebildet werden können. Die Ergänzung zum Ausspeisepunkt weist darauf hin, dass die Zuteilung zu einer Kundengruppe auch beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch auf Basis des Bezugsprofils am Hausanschlusspunkt zur Anwendung kommt.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|--|---|
| <p>3 Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. ... Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen. <p>^{3bis} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei</p> | <p>3 Das Netznutzungsentgelt wird auf der Basis der Netznutzungstarife erhoben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen:</p> <p>^{3bis} Auf Spannungsebenen unter 1 kV gelten bei ganzjährig genutzten Verbrauchsstätten zusätzlich die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für Endverbraucher ohne Leistungsmessung weist der Netznutzungstarif eine einheitliche, nicht-degressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 50 Prozent auf. Für Endverbraucher mit Leistungsmessung und einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 50 MWh weist der Netznutzungstarif eine Arbeitskomponente (Rp./kWh) nach Buchstabe a auf; deren Anteil darf unter 50 Prozent liegen, wenn Eigenverbraucher dadurch gesamt betrachtet nicht schlechter gestellt sind als mit einer Arbeitskomponente von 50 Prozent. <p>^{3ter} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei</p> | <p>3 Gemäss geltendem Recht, sowie:</p> <p>Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. ... Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen <u>und Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen.</u> <p>^{3bis} Streichen</p> | <p>Zu Abs. 3 und 3^{bis}: Konkrete Tarifberechnungsvorgaben auf Gesetzesstufe, wie im neuen Abs. 3^{bis} vorgeschlagen, sind zu starr und werden weder der Dynamik und Komplexität des Elektrizitätsmarktes und der Netztarifierung noch den mit der Energiestrategie 2050 angestrebten Veränderungen gerecht.. Das Tarifmodell soll die Marktteilnehmer mit in die Verantwortung für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb nehmen. Die Rahmenbedingungen zur Nutzung der Netze sollen dabei unabhängig vom Nutzungszweck und den gewählten Marktbeziehungen gelten. Massgebend für das zu entrichtende Entgelt für die Netznutzung sind einzig der Umfang, die Art und der Zeitpunkt der Nutzung am (Haus-)Anschlusspunkt. Im Hinblick auf das voraussichtliche Inkrafttreten des revidierten StromVG sollen mögliche Entwicklungen Richtung dynamische Tarife nicht erschwert werden. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Zusammenwachsen der Infrastrukturen (Sektorkopplung) zentral, da dieses andernfalls verhindert wird. Dezentrale Märkte und Produkte benötigen dynamische und flexible Tarife.</p> <p>Der vorgeschlagene Abs. 3^{bis} ist daher zu streichen. Die Details zur Absicht, die Tarifierung verursachergerechter zu gestalten, sind höchstens auf Verordnungsstufe aufzunehmen.</p> <p>Stattdessen soll der bisherige Abs. 3 weitgehend in seiner ursprünglichen Formulierung bestehen bleiben. Es ist aber explizit aufzunehmen, dass Kundengruppen auf Basis der Spannungsebene und ihres Bezugsprofils am Ausspeisepunkt gebildet werden dürfen (siehe Vorschlag neuer Abs. 2^{bis} oben). Dies ist notwendig, damit – wie auch im Erläuternden Bericht korrekterweise festgehalten – die Netztarife Anreize zur Förderung und Verbesserung der Netzeffizienz und der Netzsicherheit setzen und das Prinzip der bestmöglichen Verursachergerechtigkeit mitberücksichtigen können. Diesem Anliegen kann mit der Anpassung von Abs. 3 Bst. e Rechnung getragen werden.</p> <p>Zusammen mit dem Beschluss der vollständigen Marktöffnung ist die Vermischung der Zielsetzungen von Netzeffizienz und Energieeffizienz bei den Netztarifen zu beheben. Durch die Trennung von Energielieferung und Netznutzung auf verschiedene Akteure kann nicht mehr sichergestellt werden, dass die Anreize der Energie- und Netznutzungstarife kongruent sind. Die Anreize des Netzbetreibers und des Energielieferanten können sich sogar gegenseitig aufheben.</p> <p>Zu Abs. 3^{ter}: Aus systematischen Überlegungen müsste die Aussage, dass individuell in Rechnung gestellte Kosten wie z.B.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|---|---|
| <p>der Festlegung des Netznutzungsentgelts nicht berücksichtigt werden.</p> <p>4 Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.</p> <p>5 Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt.</p> | <p>der Festlegung der Netznutzungstarife nicht berücksichtigt werden.</p> | | <p>Netzkostenbeiträge nicht Teil der Netzentgelte sein dürfen, in Abs. 1 aufgenommen werden. Wird dies in Abs. 1 aufgenommen, könnte Abs. 3^{er} gestrichen werden.</p> |
| <p>Art. 15 Anrechenbare Netzkosten</p> <p><i>Abs. 1, 2 und 3^{bis} Fassung gemäss Strategie Stromnetze (noch nicht in Kraft):</i></p> <p>1 Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes sowie ausnahmsweise die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze, sofern sie die vom Bundesrat bestimmten Funktionalitäten aufweisen. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.</p> <p>2 Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Kosten für Systemdienstleistungen;</p> | <p>Art. 15 Abs. 1, 2 Bst. a und d, 3 Bst. b und 3^{bis} Bst. a und d</p> <p>1 Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.</p> <p>2 Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. die Kosten für Systemdienstleistungen und die Speicherreserve;</p> | <p>Art. 15</p> <p>1 Gemäss Strategie Stromnetze</p> <p>2 Als Betriebskosten ...</p> <p>a. die Kosten für Systemdienstleistungen und die <u>Vorhaltung der Speicherreserve</u>;</p> | <p>Art. 15</p> <p>Zu Abs. 1 und 3: Es ist keine beabsichtigte materielle Änderung ersichtlich. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb auf eine Anpassung zu verzichten.</p> <p>Zu Abs. 2: Auf die im Erläuternden Bericht angesprochene Anpassung der Regelung betreffend Anrechenbarkeit von Leistungen von anderen Unternehmens- oder Konzerneinheiten in der StromVV ist zu verzichten (Erläuternder Bericht, S. 63). Es ist bereits heute Praxis und in den Branchendokumenten so vorgesehen, dass Leistungen, die von anderen Unternehmens- oder Konzerneinheiten erbracht werden, höchstens zu den Kosten</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|--|---|
| <p>b. die Kosten für den Unterhalt der Netze; c. die Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb.</p> <p>3 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungsbeziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:</p> <p>a. die kalkulatorischen Abschreibungen; b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.</p> | <p>d. die Kosten für die Nutzung von Flexibilität.</p> <p>3 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungsbeziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:</p> <p>b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten, einschliesslich eines angemessenen Betriebsgewinns.</p> | <p>c. Streichen</p> <p>d. Streichen</p> <p>3 Gemäss Strategie Stromnetze</p> | <p>anrechenbar sind, wie wenn die Leistungen vom Netzbetrieb selbst erbracht worden wären. Hingegen widerspricht eine zusätzliche Limitierung auf Marktpreise der heute geltenden Organisationsfreiheit der Netzbetreiber. Offensichtlich problematisch ist die Regelung bei der Verrechnung von Gebäude- und IT-Kosten, die auch Kapitalkosten enthalten. So befinden sich beispielsweise Verwaltungsgebäude häufig zusammengefasst im Besitz einer anderen Konzerngesellschaft. Die Kostenverrechnung in die Netzgesellschaft erfolgt nach regulatorischen Grundsätzen (Anschaffungs- und Herstellungskosten, WACC, regulatorische Nutzungsdauern). Ein Vergleich mit Marktmieten wäre erstens aufwendig und würde in der Konsequenz je nach Standort zu unnötigen und ineffizienten Vermögensverschiebungen zwischen Konzerngesellschaften führen.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. a: Hier ist eine Präzisierung notwendig.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. c: Rechte und Dienstbarkeiten werden in der Regel über mehrere Jahre vereinbart. Die zu Beginn der Laufzeit für die gesamte Gültigkeitsdauer der Rechte/Dienstbarkeiten bezahlten Kosten müssen deshalb in der Buchhaltung aktiviert und über die Laufzeit abgeschrieben werden, d.h. über den Zeitraum der Nutzung des Rechts bzw. der Dienstbarkeit. Deshalb stellen diese Kosten Kapital- und nicht Betriebskosten dar, es sei denn, es handle sich um jährlich wiederkehrende Zahlungen.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist denkbar, dass eine Einmalentschädigung für die Flexibilitätsnutzung über mehrere Jahre bezahlt wird. Gemäss einschlägigen Regeln der Buchhaltung (Periodengerechtigkeit) ist diese zu aktivieren und stellt somit Kapitalkosten dar. Es ist deshalb auf die explizite Zuordnung der Kosten der Nutzung von Flexibilitäten zu den Betriebskosten zu verzichten.</p> |
| <p>^{3bis} Der Bundesrat regelt unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten anrechenbar und wie sie den Betriebs- und Kapitalkosten zuzuordnen sind:</p> <p>a. die Kosten intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme, einschliesslich bestimmter Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion; b. die Kosten für notwendige Informationsmassnahmen, die der Netzbetreiber für genehmigungspflichtige</p> | <p>^{3bis} Der Bundesrat regelt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten anrechenbar und wie sie den Betriebs- und Kapitalkosten zuzuordnen sind:</p> <p>a. die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme;</p> | <p>^{3bis} Gemäss Strategie Stromnetze</p> | <p>Zu Abs. 3^{bis}: Der VSE lehnt eine Teilliberalisierung des Messwesens ab. S. auch Bemerkung zu Art. 17a. Die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion sollte möglich bleiben. Diese wurde erst mit der Strategie Stromnetze eingeführt. Eine Rechtsanpassung nach so kurzer Zeit ohne ersichtlichen Grund ist abzulehnen.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|--|---|
| <p>Vorhaben nach Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 projektspezifisch trifft;</p> <p>c. die Gebühren, die der Netzbetreiber nach Artikel 3a Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes entrichtet;</p> <p>d. die Kosten innovativer Massnahmen nach Absatz 1.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur:</p> <p>a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;</p> <p>b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.</p> | <p>d. ausnahmsweise die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten.</p> | | |
| <p>2a. Abschnitt Fassung gemäss Strategie Stromnetze (noch nicht in Kraft):</p> <p>2a. Abschnitt: Messwesen- und Steuersysteme</p> | <p>Gliederungstitel vor Art. 17a</p> <p>2a. Abschnitt: Messwesen</p> | | |
| | <p>Art. 17a Zuständigkeit für die Messung</p> <p>1 Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für die betriebliche Messung, die Bezeichnung und Verwaltung der Messpunkte und die Verrechnungsmessung zuständig.</p> <p>2 Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht</p> | <p>Art. 17a</p> <p><i>Streichen</i></p> | <p>Art. 17a</p> <p>Der ganze Art. 17a ist zu streichen, da der VSE eine Teilliberalisierung des Messwesens ablehnt. Sie bringt einen erheblichen Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zum vergleichsweise geringen Marktvolumen steht. Die volkswirtschaftlichen Kosten wären grösser als das Ertragspotenzial. Dies bestätigen auch internationale Erfahrungen. Das bestehende, systemzentrisch ausgerichtete Messwesen ist in sich kongruent, effizient und regulatorisch überschaubar. Das Ausmass der staatlichen Intervention bei einer Teilliberalisierung ist zudem unverhältnismässig in Anbetracht des geringeren Nutzens.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|-----------------|--|---|---|
| | <p>nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.</p> <p>3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass ein einmal erlangtes Wahlrecht unabhängig vom jährlichen Verbrauch oder der Anschlussleistung bestehen bleibt. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:</p> <p>a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters;</p> <p>b. zur Art und Weise, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern sowie weiteren Betroffenen anlasten können;</p> <p>c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.</p> | | |
| | <p>Art. 17a^{bis} Messentgelt und Messtarife</p> <p>1 Für die Verrechnungsmessung erheben die Netzbetreiber von den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, die den Anbieter nicht frei wählen können, ein Messentgelt. Dieses ist je Messpunkt zu entrichten und darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.</p> <p>2 Zur Erhebung des Messentgelts legen die Netzbetreiber verursachergerechte Messtarife fest. Diese sind für ein Jahr fest und können je nach Messmittel und Art der Messdienstleistung unterschiedlich sein.</p> <p>3 Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten einer zuverlässigen und effizienten Verrechnungsmessung. Der Bundesrat legt die Grundlagen zu deren Berechnung fest.</p> <p>4 Gegenüber den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, die einen Dritten freier</p> | <p>Art. 17a^{bis} <i>Streichen</i></p> | <p>At. 17a^{bis} Der ganze Art. 17a^{bis} ist zu streichen, da der VSE eine Teilliberalisierung des Messwesens ablehnt. S. auch Bemerkung zu Art. 17a.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|---|---|
| | <p>Wahl mit der Verrechnungsmessung beauftragen können, sind die Netzbetreiber nicht an die Messtarife gebunden.</p> | | |
| <p>Art. 17a Fassung gemäss Strategie Stromnetze (noch nicht in Kraft):</p> <p>Art. 17a Intelligente Messsysteme</p> <p>1 Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.</p> <p>2 Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.</p> <p>3 Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:</p> <p>a. der Übermittlung von Messdaten;</p> <p>b. der Unterstützung von Tarifsystemen;</p> <p>c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen.</p> | <p>Art. 17a^{ter} Intelligente Messsysteme</p> <p>1 Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.</p> <p>2 Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister dazu verpflichten, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.</p> <p>3 Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:</p> <p>a. der Übermittlung von Messdaten;</p> <p>b. der Unterstützung von Tarifsystemen;</p> <p>c. der Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen.</p> | <p>Art. 17a^{ter}</p> <p>2 Gemäss Strategie Stromnetze</p> | <p>Art. 17a^{ter}</p> <p>Zu Abs. 2: Auf die vorgeschlagene Änderung ist zu verzichten. Der VSE lehnt eine Teilliberalisierung des Messwesens ab. S. auch Bemerkung zu Art. 17a.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|-----------------|---|---|--|
| | <p>Gliederungstitel vor Art. 17b 2b. Abschnitt: Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität</p> | | |
| | <p>Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität</p> <p>1 Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag.</p> <p>2 Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. Im Hinblick auf entsprechende Verträge bieten sie den Flexibilitätseinhabern für die erzeugungs- und für die verbrauchsseitige Flexibilität je einheitliche Vertragsbedingungen an. Für Flexibilität mit grosser Netzdienlichkeit können sie individualisierte Verträge anbieten.</p> <p>3 Sie beziehen das Flexibilitätspotenzial in ihre Netzplanung ein und vermeiden durch seine Nutzung, soweit dies insgesamt vorteilhaft ist, andere netzseitige Massnahmen wie Netzausbauten.</p> | <p>Art. 17b^{bis}</p> <p>1 Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag. <u>Führt die vertragliche Nutzung der Flexibilität beim Verteilnetzbetreiber, beim Betreiber vorgelagerter Netze oder beim Bilanzgruppenverantwortlichen zu Mehrkosten, so darf er diese sach- und verursachergerecht an den Inhaber der Flexibilität weitergeben.</u></p> <p>2 Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. <u>Sie schliessen zu diesem Zweck diskriminierungsfrei Verträge mit den Inhabern der Flexibilität ab. (Rest streichen)</u></p> <p>3 <u>Streichen und neu formulieren: Die Einspeisung in das Netz von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Solarenergie kann durch den Netzbetreiber unentgeltlich um maximal 3 Prozent der jährlichen Produktionsmenge reduziert werden. Hierzu rüsten Betreiber von Anlagen grösser 30 kVA ihren Anschlusspunkt</u></p> | <p>Art. 17b^{bis}</p> <p>Zu Abs. 1: Das Recht des Endverbrauchers, Speicherbetreibers oder Erzeugers, über seine Flexibilität frei zu verfügen, kann – wie unsere Erfahrung zeigt – beim Verteilnetzbetreiber, bei den Betreibern vorgelagerter Netze sowie beim Bilanzgruppenverantwortlichen zu administrativen Mehrkosten und anderen Kosten führen. Heute ist beispielsweise festzustellen, dass sich Regelpooler häufig nicht an die von der Branche erarbeiteten Prozessvorgaben halten und beispielsweise für ihre Schaltheilungen falsche oder unvollständige Fahrpläne liefern. Ohne gesetzliche Verankerung ist es für den Netzbetreiber schwierig, diese Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Um keine falschen Anreize zu schaffen, sind solche Mehrkosten nämlich nicht über das Netznutzungsentgelt zu sozialisieren, sondern verursachergerecht zuzuteilen.</p> <p>Zu Abs. 2: Netzdienliche Flexibilität besitzt je nach Standort, Fristigkeit und Zeitpunkt des Zugriffs und der Netzsituation einen unterschiedlichen Wert. Entsprechend soll der Verteilnetzbetreiber – unter Einhaltung des Diskriminierungsverbots – insbesondere auch örtlich, zeitlich oder sachlich unterschiedliche Entgelte für den Zugriff zahlen können. Einheitliche Vertragsbedingungen hingegen behindern einen effizienten Flexibilitätseinsatz im Netzbereich.</p> <p>Zu Abs. 3: Der vorgeschlagene Abs. 3 ist zu streichen: Der Netzbetreiber ist bereits gesetzlich verpflichtet, ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zu gewährleisten (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG) und nur entsprechende Kosten sind anrechenbar (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Weiter hat der Netzbetreiber das NOVA-Prinzip zu beachten (neuer Art. 9b Abs. 2 StromVG). Diese Regelungen setzen bereits den entsprechenden Rahmen für den netzdienlichen Einsatz von Flexibilität. Die neue Bestimmung ist daher</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|-----------------|--|--|---|
| | <p>4 Sie können in ihrem Netzgebiet, auch ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers im jeweiligen Fall oder zum Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems (Art. 17b Abs. 3) und auch wenn Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen, Flexibilität gegen angemessene Vergütung wie folgt</p> | <p><u>an das Verteilnetz mit technischen Einrichtungen aus, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Die maximale Wirkleistungseinspeisung von Anlagen bis und mit 30 kVA ist auf 70 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen.</u></p> <p>4 ...</p> | <p>nicht nötig und sorgt potentiell für Unklarheiten und Widersprüche zu den bestehenden Bestimmungen (z.B. Verhältnis des Begriffs «insgesamt vorteilhaft» gegenüber «sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz»).</p> <p>Die Flexibilität gehört zudem dem Kunden und ist somit nicht garantiert. Die Netzplanung kann nur garantierte Flexibilitäten berücksichtigen.</p> <p>Anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 ist ein neuer Abs. 3 zu formulieren:</p> <p>Damit die aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zentrale Netzstabilität gewährleistet werden kann, braucht es die Beteiligung aller Akteure und Netznutzer. In Situationen mit hoher Netzbelastung kommt der Verfügbarkeit von netzdienlichen Flexibilitäten eine prioritäre Bedeutung gegenüber anderen Nutzungszwecken zu, welche gesetzlich sicherzustellen ist. Dazu gehört die Möglichkeit, in einem eng definierten Rahmen eine Reduktion von Einspeisespitzen vornehmen zu können.</p> <p>Ein bedarfsgerechter, wirtschaftlich zumutbarer und damit effizienter Netzausbau muss die Auslastung der Kapazität in den Vordergrund stellen. Wird Kapazität durch eine Einspeisung nur sehr sporadisch benötigt, ist es ineffizient, das Netz auszubauen und diese Kosten den Endverbrauchern aufzubürden. Vielmehr ist durch eine Reduktion der Leistungsspitzen von Photovoltaikanlagen, aus welchen geringe Einbussen bei der möglichen einzuspeisenden Strommenge (max. 3%) resultieren, ein hoher Effizienzsteigerungsgrad zugunsten der die Netzentgelte entrichtenden Endverbraucher zu erreichen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben und zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs muss der Netzbetreiber Einwirkungsmöglichkeiten auf die Einspeiseleistung haben. Bei kleineren Anlagen würde dies einen unverhältnismässig grossen Teil der Gesamtkosten der Anlagen ausmachen. Daher ist es zweckmässig, dass dieses Erfordernis erst für Anlagen grösser 30 kVA gilt. Bei Anlagen bis 30 kVA soll demgegenüber eine Begrenzung der Einspeisung auf 70% der installierten Leistung möglich sein. S. dazu auch Bemerkung zu Art. 8 Abs. 1^{bis}.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|-----------------|--|---|---|
| | <p>netzdienlich nutzen (garantierte Nutzungen):</p> <p>a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung;</p> <p>b. zur Überbrückung, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen;</p> <p>c. bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nicht vergütet werden, ausser wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre.</p> <p>5 Der Bundesrat legt pro Erzeugungstechnologie den abregel- oder steuerbaren Anteil an garantierter Nutzung (Abs. 4 Bst. a) fest. Er kann zudem insbesondere regeln:</p> <p>a. Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber;</p> <p>b. den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2;</p> <p>c. die Grundzüge der Vergütung bei den garantierten Nutzungen;</p> <p>d. Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Vergütungen oder übrigen Vertragsbedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann;</p> <p>e. Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätsnutzungen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken;</p> <p>f. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel durch die ECom.</p> | <p>a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung <u>über Absatz 3 hinaus</u>;</p> <p>b. <u>ohne Vergütung</u> zur Überbrückung, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen;</p> <p>5 Der Bundesrat <u>regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Absätze 3 und 4.</u> (<i>Rest streichen</i>)</p> | <p>Zu Abs. 4 Bst. a: Aufgrund des vorgeschlagenen neuen Abs. 3 ist eine sprachliche Anpassung notwendig.</p> <p>Zu Abs. 4 Bst. b: Bei Überbrückungen fallen bereits netzseitige Kosten der eingeleiteten Massnahmen an. Zudem erfolgt die Nutzung dieser Flexibilität nur für eine begrenzte Zeitdauer. Es ist aus diesen beiden Gründen verhältnismässig, auf eine Vergütung zu verzichten.</p> <p>Zu Abs. 5: Wird ein Flexibilitätsmarkt eingeführt, hat der Netznutzer Entscheidungsgewalt und Wahlmöglichkeiten über die Zurverfügungstellung seiner Flexibilität. Er kann diese selber für die Optimierung seiner eigenen Strombeschaffung einsetzen, Dritten für den Ausgleich innerhalb von Bilanzgruppen zur Verfügung stellen oder dem Netzbetreiber für den netzdienlichen Einsatz gegen Entgelt überlassen. Aufgrund dieser vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten besteht grundsätzlich kein Bedarf für die staatliche Regelung der Vertragsbeziehungen. Im Übrigen bestehen bereits kartellgesetzliche Bestimmungen (insb. Art. 5 Kartellgesetz betreffend unzulässigen Abreden und Art. 7 betreffend Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung). Insbesondere zu vermeiden sind einseitige Vorschriften zulasten eines einzigen Marktteilnehmers, vorliegend der Verteilnetzbetreiber, während die konkurrierenden Marktteilnehmer keiner Regelung unterliegen. Dies schafft Wettbewerbsverzerrungen und erschwert, dass die Flexibilität dort eingesetzt werden kann, wo sie den grössten Nutzen stiftet. In Bezug auf Bst. d ist zu bemerken, dass die Verwendung der Flexibilität für die verschiedenen Zwecke durch die Marktmechanismen bestimmt und nicht politisch motiviert eine bestimmte Struktur der Flexibilitätsverwendung angestrebt werden soll. Zu hohe Vergütungen wird die ECom nicht als anrechenbare Kosten anerkennen. Die Vergütungen für Zugriffe auf intelligente Steuer- und Regelsysteme muss der Verteilnetzbetreiber bereits heute im ECom-Reporting-File separat ausweisen (Position 530.3). Damit hat man hier schon ein Korrektiv gegen überhöhte Vergütungen, was eine direkte Kontrolle und Vorgabe unnötig macht.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|---|--|
| | | | Einzig in Bezug auf die Absätze 3 und 4 sind somit Regelungen erforderlich, da dieser Flexibilitätseinsatz ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers erfolgt und somit ausserhalb von Freiwilligkeit und Marktmechanismus. |
| | Gliederungstitel vor Art. 17b^{ter} 2c. Abschnitt: Austausch und Schutz von Daten | | |
| | Art. 17b^{ter} Datenaustausch und Informationsprozesse 1 Die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister stellen einander und den weiteren Beteiligten rechtzeitig und unentgeltlich alle Daten und Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Prozesse nötig sind. 2 Eine Bearbeitung von Mess- und Stammdaten, die zur vorschriftsgemässen Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen erfolgen. 3 Endverbraucher, Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber haben Anspruch auf unentgeltliche Herausgabe all ihrer Mess- und Stammdaten. 4 Der Bundesrat kann den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der zur Verfügung zu stellenden Daten und Informationen regeln. | Art. 17b^{ter} 1 Die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister stellen einander und den weiteren Beteiligten rechtzeitig und unentgeltlich alle Daten und Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Prozesse nötig sind. 4 <u>Die Netzbetreiber legen in einer Richtlinie den</u> Der Bundesrat kann den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der zur Verfügung zu stellenden Daten und Informationen fest regeln . | Art. 17b^{ter} Zu Abs. 1: Der VSE lehnt eine Teilliberalisierung des Messwesens ab. S. auch Bemerkung zu Art. 17a. Zu Abs. 4: Es ist Aufgabe der Branche und nicht des Bundesrates, diese Richtlinien zu erarbeiten. Es gilt hier das Subsidiaritätsprinzip zu wahren. Abs. 4 ist daher dahingehend anzupassen, dass die Aufgabe der Branche zugeordnet wird. |
| <i>Art. 17c Fassung gemäss Strategie Stromnetze (noch nicht in Kraft):</i> Art. 17c Datenschutz 1 Auf die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz Anwendung. | Art. 17c Sachüberschrift und Abs. 3 Datenschutz und Datensicherheit | Art. 17c | Art. 17c |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|--|---|
| <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Bearbeitung der Daten. Er kann besondere Bestimmungen vorsehen, namentlich im Zusammenhang mit Lastgangmessungen.</p> | <p>3 Die intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsysteme sowie die damit verbundenen Einrichtungen müssen besondere Anforderungen hinsichtlich der Datensicherheit erfüllen. Der Bundesrat legt diese Anforderungen fest und regelt das Verfahren zur Prüfung ihrer Einhaltung.</p> | <p>3 Die intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsysteme sowie die damit verbundenen Einrichtungen müssen besondere Anforderungen hinsichtlich der Datensicherheit erfüllen. Der Bundesrat legt diese Anforderungen fest und regelt das Verfahren zur Prüfung ihrer Einhaltung.</p> | <p>Zu Abs. 3: In der aktuellen Stromversorgungsverordnung (Stand per 1.1.2018) besteht bereits eine entsprechende Delegationsnorm an die Verteilnetzbetreiber und Hersteller (Art. 8b StromVV). Anlehnend an diese Delegationsnorm haben die Verteilnetzbetreiber und Hersteller bereits eine Richtlinie erlassen («Richtlinien für die Datensicherheit von intelligenten Messsystemen (RL-DSP)»). Darüber hinaus besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip zu wahren. Zudem wäre eine Regelung auf Stufe Verordnung zu unflexibel, um auf sich ändernde Bedrohungslagen zeitgerecht reagieren zu können.</p> |
| <p>3. Abschnitt: Schweizerisches Übertragungsnetz</p> | <p>3. Abschnitt: Schweizerisches Übertragungsnetz und nationale Netzgesellschaft</p> | | |
| <p>Art. 18 Nationale Netzgesellschaft Abs 2. Fassung gemäss Strategie Stromnetze (noch nicht in Kraft):</p> <p>1 Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von der nationalen Netzgesellschaft betrieben; diese hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz.</p> <p>2 Die Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein. <i>Davon ausgenommen sind durch Dritte erstellte Leitungen, während der Dauer, für die ihnen eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 gewährt wurde.</i></p> <p>3 Die Netzgesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören.</p> | <p>Art. 18 Abs. 4, 4^{bis}, 6 dritter Satz und 7</p> <p>4 Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an</p> | <p>Art. 18</p> <p>4 Gemäss geltendem Recht, sowie: Die <u>direkt an der Netzgesellschaft be-</u></p> | <p>Art. 18</p> <p>Zu Abs. 4 und 4^{bis}: Abs. 4 ist an die geltenden Statuten anzugleichen und Abs. 4^{bis} ist zu streichen:</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|---|---|
| <p>4 Die Kantone, die Gemeinden und schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Netzgesellschaft. Die Statuten der Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten.</p> | <p>diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>a. die Kantone; b. die Gemeinden; c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.</p> <p>4^{bis} Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Vorkaufsrecht. Er erlässt Vorschriften zur Bekanntmachung des Vorkaufsfalls und zum Verfahren einschliesslich der Fristen; insbesondere kann er festlegen:</p> <p>a. dass bestimmte Fälle wie Käufe durch gewisse kantons- und gemeindenahe Einheiten oder unternehmensinterne Überträge nicht als Vorkaufsfall gelten; b. dass bei untergeordneten Vertragsinhalten vom Vertrag, der den Vorkaufsfall auslöst, abgewichen werden darf; c. wie zu verfahren ist, wenn mehrere Berechtigte ihr Vorkaufsrecht ausüben; d. dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht gemeinschaftlich ausüben können.</p> | <p>teiligten Kantone, die Gemeinden und schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Netzgesellschaft. Die Statuten der Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten.</p> <p>4^{bis} <i>Streichen</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> Die bestehenden Instrumente (bestehende Vorkaufsrechte gemäss den vom Bundesrat genehmigten Statuten, 50% vinkulierte Aktien mit eingeschränktem Käuferkreis (A und B Aktien), Eintragungsreglement, Unterstehung schweizerische Regulierung) reichen zur Sicherung der schweizerischen Beherrschung nach Art. 18 Abs. 3 StromVG aus und haben sich bewährt. Weitere Instrumente widersprechen dem liberalen Staatsverständnis und dem im StromVG in Art. 3 StromVG verankerten Subsidiaritätsprinzip. Heute befinden sich über 90% des Aktienkapitals der Swissgrid AG direkt oder indirekt im Eigentum der Kantone und Gemeinden. Die schweizerische Beherrschung der Swissgrid AG ist damit heute in keiner Weise gefährdet. Sämtlichen Kantonen, Gemeinden und schweizerisch beherrschten EVU ein Vorkaufsrecht einzuräumen (rund 2'500 Vorkaufsberechtigte), ist eine impraktikable Extremlösung. Der administrative Aufwand wäre nicht zu bewältigen. Deshalb ist eine Präzisierung der gesetzlichen Vorkaufsrechte entsprechend den bestehenden, vom Bundesrat genehmigten statutarischen Vorkaufsrechten vorzunehmen, um einen praktikablen Rahmen zu schaffen. Es erscheint sachgerecht, dass zuerst die bestehenden Eigentümer ein Vorkaufsrecht besitzen. Die Sicherstellung der schweizerischen Beherrschung bleibt dadurch unverändert. Derart weit gehende Vorkaufsrechte, wie entgegen der geltenden Präzisierung in den Statuten vorgesehen, würden die Handelbarkeit und die Möglichkeit der Veräusserung der Aktien zum realen Wert massiv einschränken bzw. reduzieren, was einer teilweisen (nochmaligen) Enteignung gleichkäme. Abschliessend ist festzuhalten, dass der Vorschlag schon aufgrund der Kaskadierung abzulehnen ist. Sie würde zu einer unsachgemässen Bevorzugung bzw. Ungleichbehandlung führen: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Kantone direkt sind nicht Eigentümer der Swissgrid. Die Bevorzugung, dass diese Nicht-Eigentümer zuerst ein Vorkaufsrecht erhalten sollen, ist nicht nachvollziehbar. b) Es würde zu einer strukturellen Ungleichbehandlung kommen: EVU als integrierter Teil einer Gemeinde hätten Vorrang gegenüber EVU, die als eigenständige Einheiten aus der Gemeindeverwaltung ausgelagert wurden, aber zu 100% der Gemeinde gehören. |
| <p>5 Die Anteile der Netzgesellschaft dürfen nicht an einer Börse kotiert sein.</p> | | | |
| <p>6 Die Netzgesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Un-</p> | <p>6 ...</p> | <p>6 ...</p> | <p>Zu Abs. 6: Wie im Erläuternden Bericht beschrieben, soll Swissgrid das Recht erhalten, an den künftigen auf dem ÜNB/ÜNB-Modell basierenden EU-weiten Regelenergieplattformen teilzunehmen. Der VSE unterstützt die Teilnahme der Swissgrid. Da-</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|---|--|
| <p>ternehmen besitzen, die in diesen Bereichen tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig.</p> <p>7 Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.</p> <p>8 Den Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Sie berücksichtigen dabei eine ausgewogene Vertretung der Regionen.</p> <p>9 Die Vertretung der verschiedenen Erzeuger- und Verbraucherregionen ist in den Organen sicherzustellen.</p> | <p>... Ebenfalls zulässig ist die regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.</p> <p>7 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen juristischer Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.</p> | <p>... Ebenfalls zulässig ist die <u>gegenseitige</u> regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern, <u>unter der Voraussetzung, dass Anbieter aus der Schweiz ihre Systemdienstleistungen ebenfalls regelzonenübergreifend anbieten können.</u></p> <p>7 <i>Gemäss geltendem Recht</i></p> | <p>bei sind jedoch zwei Punkte zu beachten: Erstens ist zunächst zu klären, ob überhaupt eine gesetzliche Anpassung notwendig ist. Bereits heute ist in diesem Artikel gesetzlich verankert, dass für Swissgrid der Bezug und die Lieferung von Elektrizität zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen zulässig ist. Soweit eine Anpassung vorgenommen wird, ist zweitens eine weitere Präzisierung vorzunehmen. Dem Recht der Netzgesellschaft, regelzonenübergreifend Systemdienstleistungen zu beschaffen, soll immer das Recht für Schweizer Marktteilnehmer gegenüberstehen, ihrerseits Systemdienstleistungen regelzonenübergreifend anbieten zu können. Damit soll verhindert werden, dass Swissgrid im Ausland Systemdienstleistungen beschafft, während den Schweizer Wasserkraftwerken der Zugang zu den europäischen Märkten verwehrt bleibt.</p> <p>Zu Abs. 7: Der VSE beantragt die Beibehaltung der geltenden Fassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Zusammensetzung des Verwaltungsrates ohne Vertreter der Elektrizitätsbranche ist nicht vorstellbar, wie das notwendige Fach-, Branchen- und Spezialwissen in die Führung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat einfließen soll. • Jeder Verwaltungsrat ist von Gesetzes wegen (Art. 717 OR) verpflichtet, die Interessen seiner Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. • Der Verwaltungsrat von Swissgrid besteht von Gesetzes wegen bereits heute aus einer Mehrheit von unabhängigen Mitgliedern und einem unabhängigen Präsidenten. Damit sind die Vertreter, welche Funktionen in der Elektrizitätswirtschaft einnehmen, per Definitionem nicht in der Lage, Entscheide gegen den Willen der Unabhängigen durchzusetzen. <p>Die Ausschreibung von Systemdienstleistungen, wozu im weiteren Sinn auch die neu einzuführende Speicherreserve gehört, ist Teil des operativen Geschäfts der Swissgrid und nicht der strategischen Oberführung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat. Dementsprechend ist es entgegen der Begründung im Erläuternden Bericht für die Ausschreibung einer Speicherreserve nicht von Relevanz, ob Vertreter der Elektrizitätswirtschaft im Verwaltungsrat vertreten sind.</p> |
| | <p>Art. 19b Suspendierung der Stimmrechte bei der nationalen Netzgesellschaft</p> <p>1 Die Aktionäre der Netzgesellschaft teilen dieser vor den Generalversamm-</p> | <p>Art. 19b</p> <p><i>Streichen</i></p> | <p>Art. 19b</p> <p>Aus den zu Art. 18 Abs. 4 und 4^{bis} dargelegten Gründen lehnt der VSE eine Erschwerung oder Einschränkung der Übertragbarkeit,</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|--|--|
| | <p>lungen mit, ob sie ihrerseits von Kantonen oder Gemeinden beherrscht sind und belegen dies. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Kantone und Gemeinde sowie, wenn der Bundesrat es vorsieht, weitere staatliche oder staatsnahe Aktionäre. Als Beherrschung gilt die Möglichkeit, bestimmenden Einfluss auszuüben.</p> <p>2 Die Netzgesellschaft prüft, indem sie bei den betreffenden Aktionären das Kriterium gemäss Absatz 1 anwendet, ob die Aktien so verteilt sind, dass insgesamt eine direkte oder indirekte Mehrheit von Kantonen und Gemeinden gegeben ist (Art. 18 Abs. 3).</p> <p>3 Ist eine solche Mehrheit nicht gegeben, so ordnet der Verwaltungsrat für die Generalversammlung bei denjenigen Aktionären, die die Beherrschung nach Absatz 1 nicht belegt haben, eine Suspendierung der Stimmrechte im zur Einhaltung der Mehrheitsvorgabe nötigen Umfang und proportional zu ihrem Aktienanteil an.</p> | | <p>der Handelbarkeit und der Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Swissgrid-Aktien und damit die Einführung einer Möglichkeit, die Stimmrechte zu suspendieren, ab.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die schweizerische Rechtsordnung und insbesondere das Aktienrecht kein aktives Recht des Verwaltungsrats vorsehen, Stimmrechte im Zusammenhang mit der schweizerischen Beherrschung zu suspendieren. Die Einführung eines solchen Instruments wäre mithin ein bedenkliches Präjudiz und würde in die verfassungsmässigen Rechte der Eigentumsfreiheit und der Wirtschaftsfreiheit eingreifen. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb solche Regeln unter dem Titel der schweizerischen Beherrschung ausschliesslich für Swissgrid gelten sollten, nicht aber für andere systemrelevanten Institute (zu nennen wären etwa die systemrelevanten Banken, Unternehmen im öffentlichen Interesse wie z.B. Swisscom, Ruag, SBB, kantonale Elektrizitätsversorgungsunternehmen etc.).</p> |
| <p>Art. 20 Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft</p> <p><i>Abs. 2 Bst. f-h Fassung gemäss Strategie Stromnetze (noch nicht in Kraft):</i></p> <p>1 Die Netzgesellschaft sorgt dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Sie legt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Koordination mit den Netzbetreibern der Nachbarländer fest.</p> <p>2 Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie betreibt und überwacht das gesamtschweizerische Übertragungsnetz und führt es als eine Regelzone. Sie hat die Verantwortung für</p> | <p>Art. 20 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3</p> <p>2 Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:</p> | <p>Art. 20</p> <p>2 Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:</p> | <p>Art. 20</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| <p>die Planung und Kontrolle des gesamten Übertragungsnetzes.</p> <p>b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelernergie sicher. Die zu diesem Zweck benötigten Kraftwerkskapazitäten sind nach transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.</p> <p>c. Bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ordnet sie die notwendigen Massnahmen an. Sie regelt die Einzelheiten mit den Kraftwerksbetreibern, den Netzbetreibern und weiteren Beteiligten.</p> <p>d. Sie erarbeitet transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Handhabung von Engpässen.</p> <p>e. Sie arbeitet mit den ausländischen Übertragungsnetzbetreibern zusammen und vertritt die Interessen der Schweiz in den entsprechenden Gremien.</p> <p>f. <i>Sie beteiligt sich an der Planung der europäischen Übertragungsnetze und stellt unter Berücksichtigung des Szenariorahmens die ausreichende internationale Vernetzung des schweizerischen Übertragungsnetzes sicher.</i></p> <p>g. <i>Sie informiert die Öffentlichkeit über die Begründung und den Stand der von ihr gemäss dem Mehrjahresplan geführten Projekte und legt deren Bedeutung für die Stromversorgung in der Schweiz dar.</i></p> | <p>b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelernergie sicher. Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.</p> <p>c. Sie begegnet einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes mit den notwendigen Massnahmen (Art. 20a).</p> | <p>b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelernergie sicher. Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung. <u>Regelernergie, Blindenergie, Energie für Redispatchmassnahmen sowie Ausgleichsenergie für Wirkverluste beschafft sie ausschliesslich am Markt.</u></p> | <p>Zu Abs. 2 Bst. b: Es ist klarzustellen, dass Swissgrid in Einklang mit Art. 18 Abs. 6 StromVG selbst keine SDL-fähigen Anlagen (Kraftwerke, Speicher, Verbrauchsstellen) zu betreiben hat. Selber bereitstellen kann sie ausschliesslich das Bilanzmanagement und die Nutzung ihrer netztechnischen Betriebsmittel (Transformatoren, Schalthandlungen zum Netzbetrieb, etc.).</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|--------|-----------|
| <p><i>h. Sie erteilt dem BFE und den Kantonen die für die Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 9e notwendigen Auskünfte und stellt ihnen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.</i></p> <p>3 Der Bundesrat kann die Netzgesellschaft verpflichten, für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie, insbesondere aus Wasserkraft, einzusetzen.</p> <p>4 Die nationale Netzgesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall bei der EICom die Enteignung beantragen. Die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung sind nicht anwendbar.</p> | <p>3 <i>Aufgehoben</i></p> | | |
| | <p>Art. 20a Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit geeigneten Verteilnetzbetreibern, Elektrizitätserzeugern, Endverbrauchern und sonstigen direkt oder indirekt an ein Elektrizitätsnetz angeschlossenen auf einheitliche Weise alle notwendigen Massnahmen, die sie zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes trifft oder veranlasst.</p> <p>2 Sie ordnet solche Massnahmen an, wenn eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung besteht und eine Vereinbarung fehlt. Sie meldet diese Anordnungen anschliessend umgehend der EICom.</p> <p>3 Sie trifft Ersatzmassnahmen, wenn Massnahmen nicht wie vereinbart oder angeordnet ergriffen werden. Die durch Ersatzmassnahmen verursachten Mehrkosten tragen die Säumigen.</p> | | |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|--------|-----------|
| | <p>4 Im Übrigen sind die Kosten von Massnahmen nach diesem Artikel den Kosten des Übertragungsnetzes zuzurechnen und nach Massgabe von Artikel 15 anrechenbar. Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zurechnung der Kosten vorsehen.</p> | | |
| <p>Art. 20a Personensicherheitsprüfung</p> <p>1 Personen, die bei der nationalen Netzgesellschaft mit Aufgaben betraut sind, in deren Rahmen sie die Sicherheit des Übertragungsnetzes und dessen zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb beeinflussen können, müssen sich periodisch einer Personensicherheitsprüfung unterziehen.</p> <p>2 Prüfungsinhalt und Datenerhebung richten sich nach Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Die Daten dürfen bearbeitet werden.</p> <p>3 Die nationale Netzgesellschaft ersucht um Durchführung der Prüfung. Das Ergebnis ist ihr mitzuteilen und kurz zu begründen.</p> <p>4 Der Bundesrat bezeichnet die der Prüfung unterstehenden Personen und regelt das Prüfverfahren.</p> | <p>Art. 20b <i>Bisheriger Art. 20a</i></p> | | |
| <p>4. Kapitel: Elektrizitätskommission</p> | | | |
| <p>Art. 21 Organisation</p> <p>1 Der Bundesrat bestellt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Elektrizitätskommission (EiCom); er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft ausüben, oder in einem Dienstleis-</p> | <p>Art. 21 Abs. 3</p> | | |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|---|---|
| <p>tungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.</p> <p>2 Die ECom untersteht in ihren Entscheidungen keinen Weisungen vom Bundesrat und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat.</p> <p>3 Die ECom kann das Bundesamt für Energie (Bundesamt) beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen.</p> <p>4 Die ECom erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.</p> <p>5 Die Kosten der ECom werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> | <p>3 <i>Aufgehoben</i></p> | | |
| <p>Art. 22 Aufgaben</p> <p><i>Abs. 2^{bis} Fassung gemäss Strategie Stromnetze (noch nicht in Kraft):</i></p> <p>1 Die ECom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.</p> <p>2 Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;</p> | <p>Art. 22 Abs. 2 und 2^{bis}</p> <p>2 Sie hat, sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen, insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.</p> | <p>Art. 22</p> <p>2 <i>Gemäss geltendem Recht:</i> Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. <i>Gemäss geltendem Recht, sowie:</i> den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die <u>Missbräuchlichkeit von Elektrizitätspreisen der Grund- und Ersatzversorgung Elektrizitätstarife</u>. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;</p> | <p>Art. 22</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. a bis c: Im Interesse der Rechtssicherheit ist möglichst am bisherigen Wortlaut des Gesetzestextes festzuhalten. Auf Änderungen, welche keine materielle Anpassung bringen sollen, ist zu verzichten.</p> <p>Die bewährte Aufteilung von Entscheiden der ECom im Streitfall und Entscheiden von Amtes wegen ist grundsätzlich beizubehalten.</p> <p>In Bezug auf die Elektrizitätspreise besteht mit der Marktöffnung Wettbewerbsdruck. Der Grundversorger wird durch die Möglichkeit des Endverbrauchers, den Anbieter zu wechseln, diszipliniert. Die heutige Kompetenz der ECom ist daher nicht mehr sachgerecht und würde eine Überregulierung darstellen. Die ECom soll deshalb nur noch im Streitfall die Missbräuchlichkeit der Preise überprüfen können.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|--|---|
| <p>b. die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;</p> <p>c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.</p> <p>^{2bis} Die EICom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten</p> | <p>b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung, die Grundversorgung und die Verrechnungsmessung. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p>c. Sie entscheidet über die Abänderung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.</p> <p>d. Im Bereich der netzdienlichen Flexibilität trifft sie Entscheide über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die garantierten Nutzungen und den Schutz der Flexibilitätsinhaber, 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen. <p>e. Im Zusammenhang mit der Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes (Art. 20a) trifft sie Entscheide über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtung der jeweiligen Parteien zum Abschluss einer Vereinbarung, einschliesslich Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt, 2. die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen. <p>f. Sie trifft die Entscheide zur Speicherreserve (Art. 8a), wie das Anordnen von Strafzahlungen oder anderen Massnahmen.</p> <p>^{2bis} Sie entscheidet über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.</p> <p>^{2ter} Bisheriger Abs. ^{2bis}</p> | <p>b. Gemäss geltendem Recht, sowie: die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;</p> <p>c. Gemäss geltendem Recht: den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.</p> <p>d. Im Bereich der netzdienlichen Flexibilität trifft sie <u>im Streitfall</u> Entscheide über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die garantierten Nutzungen und den Schutz der Flexibilitätsinhaber <u>in Bezug auf Art. 17b^{bis} Abs. 4,</u> 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen <u>in Bezug auf Art. 17b^{bis} Abs. 4.</u> <p>f. Sie trifft die Entscheide zur Speicherreserve (Art. 8a), wie das Anordnen von Strafzahlungen oder anderen Massnahmen.</p> | <p>Weiter sind keine neuen Kompetenzen der EICom bezüglich Verrechnungsmessung einzuführen, da der VSE eine Teilliberalisierung des Messwesens (und entsprechende Vorgaben für Messstarife) ablehnt. Entsprechend sind alle Messkosten anrechenbare Netzkosten und in die Netznutzungstarife einzurechnen. S. auch Bemerkung zu Art. 17a. Zum Begriff Elektrizitätspreise s. Bemerkung zu Art. 6 Abs.1.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. d: s.a. Bemerkung zu Art. 17b^{bis} Abs. 4. Bezüglich Flexibilität sind die Aufgaben der EICom auf die Anwendung von Art. 17b^{bis} Abs. 4 zu beschränken. Bei Art. 17b^{bis} Abs. 4 ist jeweils einzelfallspezifisch zu entscheiden, weshalb diesbezüglich ein Handeln der EICom nur im Streitfall angezeigt ist.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. f: Diese Ergänzung steht bereits in Art. 8a und kann daher hier gestrichen werden.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| <p><i>Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesellschaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung schriftlich mit.</i></p> <p>3 Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.</p> <p>4 Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ECom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.</p> <p>5 Die ECom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.</p> <p>6 Die ECom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p> | | | |
| | <p>Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen</p> <p>1 Die ECom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung.</p> | <p>Art. 22a</p> <p>1 Die ECom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. <u>Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen.</u> Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung. <u>Dabei</u></p> | <p>Art. 22a</p> <p>Zu Abs. 1: Die Ergänzung des bestehenden Regulierungsmodells durch die Sunshine-Regulierung zur Erhöhung der Transparenz ist grundsätzlich positiv zu werten, sofern der Aufwand für die Verteilnetzbetreiber verhältnismässig ist, die spezifischen strukturellen Verhältnisse der Unternehmen berücksichtigt werden, die Veröffentlichungen einen Mehrwert darstellen und die Gefahr für ungerechtfertigte Anschuldigungen minimiert wird. Bei der Entwicklung der Sunshine-Regulierung hat die ECom erfolgreich mit der Branche zusammengearbeitet. Dadurch konnten gute Ergebnisse erzielt werden. Dieser bewährte Austausch ist beizubehalten. Netzbetreiber haben einen Anspruch darauf, dass die veröffentlichten Vergleichszahlen mit grösster Sorgfalt erstellt werden.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|-----------------|--|--|--|
| | <p>2 Die EICom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Versorgungsqualität; b. Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten; c. Elektrizitätstarife der Grundversorgung; d. Qualität der Dienstleistungen in der Grundversorgung und im Netzbereich; e. Investitionen in intelligente Netze; f. Verrechnungsmessung, sofern diesbezüglich kein Wahlrecht besteht; g. Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten. | <p><u>bedient sie sich wissenschaftlich fundierter Methoden.</u></p> <p>2 Die EICom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. <i>Streichen</i> d. <i>Streichen</i> e. <i>Streichen</i> f. <i>Streichen</i> | <p>Werden Vergleiche angestellt, die wissenschaftlich nicht haltbar sind (z. B. bei Anwendung ungewichteter Mediane und Mittelwerte, wo eine Gewichtung angebracht wäre), so kann dies zu einer verzerrten Darstellung führen. Die Vergleiche müssen daher auf wissenschaftlich fundierten Methoden basieren.</p> <p>Zu Abs. 2: Durch die Wahl der Indikatoren sollen keine falschen Investitionsanreize gesetzt werden. Beispielsweise würde ein Indikator «Kosten pro kVA auf NE 6» dazu führen, dass zu grosse und zu leistungsstarke Transformatoren gebaut werden. Die Vergleiche sollen zudem auf dem gewichteten Median basieren, da dies ansonsten zu Verzerrungen führt. Beispiel: Der Vergleich ergibt 100 Trafos à 20 Franken, 2 Trafos à 15 Franken und 2 Trafos à 10 Franken. Im ungewichteten Median würden die Kosten 15 Franken betragen. Gemäss dem gewichteten Durchschnitt würden diese allerdings bei 20 Franken liegen, was die realen Kosten präziser abbildet.</p> <p>Es ergibt sich eine Ungleichbehandlung von Verteilnetzbetreibern, welche mehrere Netzebenen umfassen, gegenüber denen, die nur an ein einer Netzebene angeschlossen sind. Bei diesen werden die Kosten vorgelagerter Netze in den Vergleichen nicht berücksichtigt, während die Kosten der anderen Verteilnetzbetreiber mehrere Netzebenen enthalten. Diese Differenz muss in den Vergleichen mitberücksichtigt werden.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. a und b: Alle Verteilnetzbetreiber sind gleich zu behandeln. Es sollen keine Einzelvergleiche vorgenommen werden, sondern eine Gesamtkostenbetrachtung. Einzelvergleiche setzen falsche Anreize bei der Kostenzuteilung. So würden einzelne Kostenarten und Kennzahlen optimiert werden, anstelle einer Optimierung der Gesamtkosten.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. c: Der VSE lehnt eine Preisregulierung in der Grundversorgung ab. Daher sind auch keine Preisvergleiche angezeigt.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. d: Eine qualitative Abgrenzung ist in diesem Vergleichsbereich nicht möglich. Es lässt sich beispielsweise nicht beurteilen, ab welcher Anzahl Produkte einer gewissen ökologischen Qualität der Indikator als «gut» eingestuft werden kann. Zudem ist diese Information für den Endkunden einfach zugänglich. Es stellt sich hier die Frage, ob es wirklich Aufgabe der EICom ist, diese Vergleiche anzustellen.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. e: Es ist keine klare Abgrenzung möglich, was unter einem «intelligenten Netz» verstanden wird. Zudem setzt</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|-----------------|---|--|--|
| | <p>3 Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.</p> | <p><u>2^{bis} Die EICom stellt den Verteilnetzbetreibern die Vergleiche vor Veröffentlichung zur Konsultation zur Verfügung. Die Herleitung der Ergebnisse erfolgt transparent und wird gegenüber den Verteilnetzbetreibern offengelegt. Ebenso wird offengelegt, welche Verteilnetzbetreiber miteinander verglichen werden.</u></p> <p>3 <i>Streichen</i></p> | <p>der Indikator falsche Investitionsanreize. Es sollen die effizienten und kostengünstigen Investitionen getätigt werden, unabhängig ob dabei in «intelligente» oder «nicht-intelligente» Netze investiert wird. Dieser Indikator erhöht die Gefahr von Investitionen in unnötige, intelligente Netze.</p> <p>Des Weiteren stellt sich die Frage, wie mit bereits getätigten Investitionen in intelligente Netze umgegangen wird. Eine Vernachlässigung dieser Investitionen würde Verteilnetzbetreiber bestrafen, welche bereits Investitionen getätigt haben.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. f: Der VSE lehnt eine Teilliberalisierung des Messwesens ab. Ohne eine solche macht die Ausweisung dieser Kosten keinen Sinn. Zudem sind hier verschiedene Kostenzuordnungen möglich, was wiederum zu Verzerrungen der Vergleiche führen würde. S. auch Bemerkung zu Art. 17a.</p> <p>Zu Abs. 2^{bis}: Es muss volle Transparenz gelten. Die Verteilnetzbetreiber müssen zudem vor Veröffentlichung genügend Zeit zur Einsicht in die Ergebnisse erhalten, um mögliche Fehler und Missinterpretationsmöglichkeiten zu vermeiden.</p> <p>Die Berechnung der Kennzahlen (insbesondere Mediane) soll auf eine transparente Art und Weise erfolgen, damit diese auch von den Verteilnetzbetreibern nachvollzogen werden kann. Dazu ist zu jeder Kennzahl die detaillierte Herleitung gegenüber den Verteilnetzbetreibern offenzulegen. Auch die Herleitung der Vergleichsgruppen und der Einteilung in die Vergleichsgruppe ist transparent auszuweisen.</p> <p>Zu Abs. 3: Das heutige Regulierungssystem funktioniert. Die bestehende Regulierung setzt Anreize zur Kosteneffizienz, indem jederzeit mit einer Kostenprüfung bzw. einer nachträglichen Kostenkürzung der EICom gerechnet werden muss. Anrechenbar sind dabei nur die Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Seit Inkrafttreten der geltenden Regulierung weist die Schweizer Stromversorgung eine unvermindert hohe Versorgungsqualität auf und werden erhebliche Investitionen vorgenommen – und dies bei weitgehend stabilen Netztarifen und gesunkenen Betriebskosten der Netze. Der VSE erachtet deshalb die Aussage des Erläuternden Berichts, wonach im derzeitigen kostenbasierten System «grundlegende Anreizdefizite» bestünden, als haltlos (Erläuternder Bericht, S. 22). Die Weiterentwicklung des heutigen Systems durch die Sunshine-Regulierung ist praktikabel und angemessen, soweit die eingangs erwähnten Kriterien erfüllt sind. Die Überprüfung der Effizienz der Netzbetreiber muss dabei alleinige Aufgabe der EICom bleiben, welche dafür aufgrund ihres Vollzugauftrags des StromVG zuständig</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|---|---|---|
| | | | <p>ist. Eine Zuordnung an das BFE dagegen, wie dies in Art. 22 Abs. 3 StromVG und im Erläuternden Bericht stipuliert wird (Erläuternder Bericht, S. 51), wäre nicht sachgerecht. Der VSE lehnt zudem die gesetzliche Ankündigung einer Anreizregulierung klar ab. Nicht nur bleibt im Dunkeln, nach welchen Kriterien die zu erzielenden Effizienzsteigerungen als genügend oder ungenügend beurteilt würden, sondern es wird auch ausser Acht gelassen, dass mit dem angepassten Regulierungssystem zunächst auch im Kontext des NOVA-Prinzips (neuer Art. 9b Abs. 2 StromVG gemäss Strategie Stromnetze) Erfahrungen zu sammeln sind. Anschliessend steht es dem Bundesrat frei, gegebenenfalls die Umsetzung weiterer Massnahmen auf Gesetzesstufe zu unterbreiten.</p> |
| <p>Art. 23 Rechtsschutz Gegen Verfügungen der EICom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.</p> | <p>Art. 23 Abs. 2 2 Die EICom ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.</p> | <p>Art. 23 2 <i>Streichen</i></p> | <p>Art. 23 Zu Abs. 2: Der VSE lehnt ein Beschwerderecht der EICom ans Bundesgericht gegen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts ab. Die heutige Regelung, wonach eine Beschwerde durch das UVEK erhoben wird, schafft einen angemessenen internen Kontrollmechanismus für den Weiterzug des Urteils.</p> |
| <p>6. Kapitel: Auskunftspflicht, Amts- und Geschäftsgeheimnis, Aufsichtsabgabe</p> | | | |
| <p>Art. 25 Auskunftspflicht und Amtshilfe 1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. 2 Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, an Abklärungen der EICom und des Bundesamtes mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Art. 25 Abs. 1 1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug und für andere Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Art. 25 1 <i>Gemäss geltendem Recht, sowie:</i> Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug und für andere Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Art. 25 Zu Abs. 1: Der VSE lehnt die Ausweitung der Auskunftspflicht gegenüber den Behörden dezidiert ab, dies insbesondere auch mit Blick auf die geplanten Ausweitungen in Art. 27 zur Datenweitergabe. Bereits heute ist der Aufwand für die vielfältigen Reportingpflichten, Monitorings und spezifischen Datenerhebungen für die EVU enorm. Gerade bei den Monitorings und einmaligen Datenerhebungen stehen häufig Zweck, Aussagekraft und Aufwand der Abfragen in einem krassen Missverhältnis. Die gesetzliche Auskunftspflicht soll sich deshalb weiterhin auf den Vollzug des Gesetzes beschränken und nicht Tür und Tor für die Abfrage jeglichen Dateninteresses öffnen. Einer derart ausufernden Auskunftspflicht steht insbesondere auch das verfassungsmässige Recht der Wirtschaftsfreiheit entgegen. Darüber hinaus steht eine solche Auskunftspflicht mit dem Erfordernis des gesetzmässigen Handelns, insbesondere dem Aspekt der genügenden Bestimmtheit, im Widerspruch.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|---|--|
| <p>Art. 26 Amts- und Geschäftsgeheimnis</p> <p>1 Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p> <p>2 Sie dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben.</p> | <p>Art. 26 Abs. 1</p> <p>1 Personen, die mit dem Vollzug und anderen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p> | <p>Art. 26</p> <p>1 Personen, die mit dem Vollzug und anderen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Gesetz beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p> | <p>Art. 26</p> <p>Zu Abs. 1: In Analogie zu Art. 25. Abs. 1.</p> |
| <p>Art. 27 Datenschutz</p> <p>1 Das Bundesamt und die ECom bearbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 29).</p> <p>2 Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.</p> | <p>Art. 27 Datenweitergabe</p> <p>1 Das BFE und die ECom bearbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 29).</p> <p>2 Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.</p> <p>3 Sie geben einander auf Anfrage die Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Einer Weitergabe entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p> <p>4 Bei einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes kann die ECom der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Daten weitergeben; sie kann bei ihr noch nicht vorhandene Daten eigens zu diesem Zweck beschaffen. Sie informiert die Betroffenen vorgängig über die Datenweitergabe.</p> <p>5 Die Netzgesellschaft behandelt Daten gemäss Absatz 4 vertraulich und stellt mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass sie nicht für andere Zwecke verwendet werden.</p> | <p>Art. 27</p> <p>3 <i>Streichen</i></p> <p>4 Bei einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes kann die ECom der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Daten weitergeben; sie kann bei ihr noch nicht vorhandene Daten eigens zu diesem Zweck beschaffen. Sie informiert die Betroffenen vorgängig über die Datenweitergabe.</p> | <p>Art. 27</p> <p>Zu Abs. 3: Der VSE lehnt diese beinahe uneingeschränkte Datenweitergabe zwischen der ECom und dem BFE ab. Der Vorschlag ist insbesondere auch in Zusammenhang mit der Anpassung von Art. 25 Abs. 1 stossend, der es den beiden Behörden erlaubt, quasi uneingeschränkte Auskunftspflichten geltend zu machen. Auch wenn von der Anpassung in Art. 25 Abs. 1 abgesehen wird, so kann allein das Beschaffungsrecht der anderen Behörde für die Datenweitergabe nicht ausreichen. Im Minimum müsste eine klare, konkrete gesetzliche Grundlage für die Weitergabe der entsprechenden Daten bestehen, wie auch im Einzelfall ein relevantes Beschaffungsinteresse vorgewiesen werden können und die Betroffenen müssten über die Datenweitergabe informiert werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Für den tatsächlichen Fall der Gefährdung des sicheren Netzbetriebs haben die Kraftwerksbetreiber mit der ECom bereits heute eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Datenweitergabe durch die ECom im Gefährdungsfall sicherstellt. Dementsprechend besteht auch keine Notwendigkeit für eine weitergehende gesetzliche Regelung. Zudem ist eine Datenweitergabe an die nationale Netzgesellschaft aus kartellrechtlicher Sicht problematisch und auf das absolute Minimum zu beschränken. S. dazu auch Bemerkung zu Art. 8a Abs. 3 und 4.</p> |
| 7. Kapitel: Strafbestimmungen | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|--|--|
| <p>Art. 29</p> <p>1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Preisvorteile nicht oder in zu geringer Höhe weiter gibt (Art. 6); b. die buchhalterische und rechtliche Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 und 33 Abs. 1); c. die kostenrechnungsmässige Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt (Art. 11); d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist, oder für den Lieferantenwechsel widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 12); e. den Netzzugang widerrechtlich verweigert (Art. 13); f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1); g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst. <p>2 Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.</p> | <p>Art. 29 Abs. 1 Bst. a, d, e^{bis} und f^{bis} sowie Abs. 4</p> <p>1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>aufgehoben</i> d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist (Art. 12 Abs. 3), oder für Wechselprozesse widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 13a Abs. 2); e^{bis}. Mess- oder Personendaten aus dem Messstellenbetrieb oder der Messdienstleistungen nicht richtig bearbeitet, insbesondere nicht richtig weitergibt (Art. 17bter Abs. 1). f^{bis}. von der nationalen Netzgesellschaft verlangte Auskünfte und Angaben zur Speicherreserve verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 8a); | <p>Art. 29</p> <p>e^{bis}. <i>Streichen</i></p> | <p>Art. 29</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. e^{bis}: Der VSE lehnt eine Teilliberalisierung des Messwesens ab. S. auch Bemerkung zu Art. 17a.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|---|--|--|--|
| <p>3 Das Bundesamt verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.</p> | <p>4 Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p> | | |
| <p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p> | | | |
| | <p>Art. 33c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Endverbraucher, deren Anspruch auf Grundversorgung mit Inkrafttreten der Änderung vom ... erloschen ist, haben noch während längstens einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Änderung Anspruch, vom Netzbetreiber zu den aktuellen Grundversorgungsbedingungen versorgt zu werden. Haben sie bis zum Ablauf dieser Frist keinen Elektrizitätslieferanten beauftragt, so fallen sie in die Ersatzversorgung.</p> | <p>Art. 33</p> <p><u>2 Hat der Netzbetreiber bei Endverbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern vor dem 1. Januar 2018 intelligente Steuer- und Regelsysteme installiert und eingesetzt, so darf er diese wie bisher so lange einsetzen, bis der Endverbraucher, Speicherbetreiber oder Erzeuger den Einsatz ausdrücklich untersagt.</u></p> | <p>Art. 33</p> <p>Zu Abs. 2: Die heutige Übergangsbestimmung von Art. 31f StromVV ist weiterzuführen. Dabei sind im Sinne einer Präzisierung auch Speicherbetreiber und Erzeuger namentlich zu nennen. Der zweite Satz dieser Regelung kann indes weggelassen werden, da neu die Möglichkeit eines solchen Zugriffs in Art. 17b^{bis} geschaffen wird.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|--|--|---|
| <p>Art. 34 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.</p> <p>3 Die Artikel 7 und 13 Absatz 3 Buchstabe b werden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss in Kraft gesetzt. Im gleichen Bundesbeschluss werden die Artikel 6, 13 Absatz 3 Buchstabe a und 29 Absatz 1 Buchstabe a aufgehoben.</p> | <p>Art. 34 Abs. 2 und 3</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>3 <i>Aufgehoben</i></p> | <p>Art. 34</p> <p><u>3 Artikel 6 der Änderung vom tritt frühestens zwei Jahre nach dem rechtskräftigen Beschluss über diese Gesetzesänderung in Kraft.</u></p> | <p>Art. 34</p> <p>Zu Abs. 3: Durch die vollständige Marktöffnung wird eine erheblich grössere Zahl von Kunden ihren Anbieter wechseln (Lieferantenwechsel) als dies heute der Fall ist. Um die damit verbundenen Lieferantenwechsel-, Datenaustausch- und Verrechnungsprozesse weiterhin korrekt und fristgerecht abwickeln zu können, wird es zu Standardisierungen und in grossem Umfang zu Automatisierungen kommen. Hierfür sind Branchenlösungen vorzugeben und anhand derer sind IT-Lösungen zu entwickeln, zu implementieren, sowie deren Anwender zu schulen.</p> <p>Um die Prozesse und IT-Systeme gezielt auf eine vollständige Marktöffnung ausrichten zu können und um Fehlinvestitionen und Abwicklungseffizienzen in der gesamten Branche zu vermeiden, sind die Marktakteure darauf angewiesen, dass die dafür notwendigen gesetzlichen Bestimmungen vorgängig vorliegen. Die Ausarbeitung der Detailvorgaben und der konkreten Spezifikationen sind entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip der Branche zu delegieren. Auf dieser Basis können die schweizspezifischen IT-Lösungen entwickelt und die standardisierten und automatisierten Prozesse implementiert werden.</p> <p>Eine funktionierende (effiziente) vollständige Marktöffnung braucht deshalb klare Vorgaben zu den Prozessen und Zuständigkeiten inkl. Datenschutzerfordernisse sowie eine angemessene Übergangsfrist. Die Ausarbeitung der Detailvorgaben, die schweizspezifische Entwicklung der IT-Lösungen sowie die Aufrüstung der Systeme für die automatische Abwicklung der Prozesse nehmen laut einem führenden IT-Anbieter mindestens 24 Monate in Anspruch. Diese Frist stellt das absolute Minimum dar; damit sie eingehalten werden kann, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. So müssen eine beschränkte Zahl von spezialisierten IT-Lieferanten die Implementierungen bei zahlreichen EVU in kurzer Zeit durchführen können und Übersetzungen der Dokumentationen und Anwendersoftware ins Französische und Italienische müssen rechtzeitig von statten gehen.</p> <p>Diese IT-Systeme müssen spätestens am 1. September des Jahres vor der vollständigen Marktöffnung einsatzbereit vorliegen, damit die Lieferantenwechsel im Massengeschäft auf den Start der vollständigen Marktöffnung termingerecht abgewickelt werden können. Spätestens unmittelbar nach der Bekanntgabe der Grundversorgungspreise am 31. August müssen</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|------------------------|---|---|
| | | | die Lieferantenwechsel vollautomatisiert abgewickelt werden können. |
| Energiegesetz | | | |
| <p>Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht</p> <p>1 Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen; b. das ihnen angebotene Biogas. <p>2 Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.</p> <p>3 Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität. b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte. <p>4 Dieser Artikel gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen. Er gilt nicht, solange die Pro-</p> | | <p>Art. 15</p> <p><i>Streichen</i></p> <p>Eventualiter: Abnahme- und Vergütungspflicht für eine unabhängige zentrale Stelle:</p> <p><u>Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht (neu)</u></p> <p><u>1 Eine unabhängige Stelle (Abnahmestelle) hat schweizweit die ihr angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen abzunehmen und angemessen zu vergüten.</u></p> <p><u>2 Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.</u></p> | <p>Art. 15</p> <p>Eine Abnahme- und Vergütungspflicht für den Netzbetreiber ist nicht mit einer vollständigen Marktöffnung vereinbar. Dieser ist in seiner Rolle als Grundversorger in einem geöffneten Markt einem Preisdruck ausgesetzt. Die Abnahme- und Vergütungspflicht kann den Netzbetreiber daran hindern, in der Grundversorgung wettbewerbsfähige Preise anzubieten. Zusätzlich kann der Fall eintreten, dass der Netzbetreiber über die Abnahme- und Vergütungspflicht Energie kaufen muss, aber diese Energie mangels Grundversorgungskunden nicht mehr verkaufen kann.</p> <p>Sofern eine Abnahme- und Vergütungspflicht für Biogas durch den Gasnetzbetreiber aufrecht erhalten werden soll, wäre diese separat gesetzlich zu regeln.</p> <p>Zum Eventualantrag:</p> <p>Sofern weiterhin eine Abnahme- und Vergütungspflicht für Elektrizität bestehen soll, soll diese durch eine unabhängige zentrale Stelle erfolgen.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 17.10.2018 | Antrag | Bemerkung |
|--|------------------------|--|-----------|
| duzenten am Einspeisevergütungs-system (Art. 19) teilnehmen. | | <p><u>3 Die Vergütung erfolgt auf Basis des Referenzpreises gemäss Art. 15 EnFV.</u></p> <p><u>4 Dieser Artikel gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen. Er gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungs-system (Art. 19) teilnehmen.</u></p> <p><u>5 Die Abnahmestelle veräussert die so abgenommene Elektrizität bestmöglich.</u></p> | |